

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

15. NOVEMBER 1929

22. HEFT

## Politik und Wohlfahrtspflege.

Von Hans Maier, Dresden.

(Fortsetzung.)

Wie aber reimen sich diese beiden Sätze mit der Forderung zusammen, die immer wieder aus Fachkreisen ergeht: die Wohlfahrtspflege soll unpolitisch sein und darf nur nach Fachgrundsätzen betrieben werden? Dazu darf ich Ihnen zunächst ein kleines persönliches Erlebnis erzählen. Vor etwa 1½ Jahren trat ein Fachausschuß eines unserer führenden Vereine zusammen, um über die neuen Gesetzgebungsmaßnahmen zugunsten der Klein- und Sozialrentner zu beraten. In diesem Fachreise wurde von einigen Seiten Sturm gelaufen gegen die Politisierung der Wohlfahrtspflege, die durch die Reichstagsbeschlüsse über die Besserstellung der Sozial- und Kleinrentner eingetreten sei; es wurde immer wieder betont, daß nicht fachliche, sondern politische Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien. Nachdem Vertreter der verschiedenen Städte und Provinzen diese Stellung eingenommen hatten, trat ein alter Oberbürgermeister auf und sagte, alle Anwesenden hätten immer gegen die Politisierung der Wohlfahrtspflege polemisiert, weil Forderungen für Sozial- und Kleinrentner vom Reichstag aufgestellt worden seien; früher sei es auch nicht anders gewesen: Wenn es in den Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz geheißen habe, daß nur der notdürftige Lebensunterhalt zu gewähren sei, so sei das auch politisch gewesen. Vom Preussischen Landtag, vom preussischen Dreiklassenparlament, wie er sich ausdrückte, sei dies beschlossen worden, damit die Landerbeiter nicht in die Stadt abwanderten, wo höhere Unterstützung gegeben werde. Aber damals hätte man das fachlich berechtigt gefunden und hätte nicht gegen die Politisierung geeifert. Es sei ein Schlagwort, wenn man mit Politisierung gegen Dinge vorgehe, die man politisch nicht wolle. Dieses energische Auftreten eines Nichtsozialisten zeigt Ihnen, warum ich gegen den allgemeinen Satz, die Wohlfahrtspflege soll unpolitisch sein und nur nach fachlichen Grundsätzen betrieben werden, Bedenken habe. Ich möchte ihm

den Satz gegenüberstellen: Auch die als sachlich oder fachlich bezeichneten Grundsätze der Wohlfahrtspflege sind politischer Natur und erwachsen wertbestimmter Staatsauffassung. Der Unterschied besteht meist nur darin, daß die Grundsätze, die als fachlich oder sachlich gelten, auf Grund langjähriger in der öffentlichen Meinung herrschender politischer Auffassungen aufgestellt wurden und deshalb als unpolitisch angesehen werden, während gegensätzliche Forderungen, die etwas anderes wollen, damit abgetan werden, daß sie unfachlich, daß sie politisch seien. Alle Sätze, die der herrschenden gesellschaftlichen Auffassung entsprechen, gelten als fachlich, und nur der Ansturm dagegen wird als politisch bezeichnet. Ich will Ihnen auch da wieder Beispiele bringen. Daß die Wohlfahrtspflege nur subsidiär einzugreifen hat, ist ein Satz, der immer wieder als herrschender Satz der Wohlfahrtspflege behauptet wird, und, wenn die Subsidiarität durch eine generelle Regelung durchbrochen wird, so wird gesagt: „Das ist der Wohlfahrtspflege wesensfremd, dies ist nur politisch zu verstehen.“ Wenn zugunsten der Sozialrentner eine Durchbrechung bisheriger Regeln gefordert wird, dann kann man sagen: Wir lehnen diese Regelung ab, weil sie uns wirtschaftlich untragbar erscheint, weil wir sie sozialpolitisch aus diesem oder jenem Grunde für verfehlt halten, z. B. weil eine generelle Nichtanrechnung der Renten dazu führen kann, daß die Kämpfe um Rentenerhöhung eingestellt werden. Man kann sie aber nicht damit ablehnen, daß man sagt: diese Forderung ist politisch, denn die Ablehnung ist ebenso politisch wie die Bewilligung. Oder: In der Erklärung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge über die Unterstützung des Ruhrkampfes zu Beginn dieses Jahres wurde folgender Satz aufgestellt: „Der Grundsatz der Neutralität, der Träger der öffentlichen Gewalt bei Wirtschaftskämpfen, verbietet grundsätzlich ein Eintreten der öffentlichen Fürsorge. Ausnahmen sind nur zulässig, wo auch sonst die Wohlfahrtspflege aus öffentlichen Interessen hätte eintreten dürfen.“ Ich bin überzeugt, daß die Väter dieses Satzes ganz ehrlich meinten, sie seien mit diesem Satz unpolitisch. Dieser Satz ist aber im höchsten Maße politisch. Denn, warum ist es Grundsatz der öffentlichen Körperschaften, bei Lohnkämpfen neutral zu sein? Dieser Satz kann nur politisch erklärt werden, nur weil man das politisch motivierte Werturteil abgibt, daß es nicht Aufgabe der Gemeinschaft sei, eine kämpfende Partei zu unterstützen. Ich will nicht untersuchen, ob dies ihre Aufgabe ist, eine solche Feststellung muß auf dem Boden einer bestimmten Anschauung gewachsen sein. Mit dem Wort Neutralität ist noch gar nichts gewonnen. Was ist denn der Inhalt der Neutralität? Ich erinnere an das schöne Wort von Anatole France: „Das Gesetz in seiner Erhabenheit verbietet Reichen wie Armen in gleicher Weise, Brot zu stehlen und unter dem Brückenbogen zu nächtigen.“ Neutralität als Grundsatz

wird erst inhaltlich bedeutsam durch die Art der Auslegung. Die Wohlfahrtspflege ist verpflichtet, jeden Hilfsbedürftigen zu unterstützen, ganz gleich auf welche Ursachen seine Hilfsbedürftigkeit zurückzuführen ist. Wer sein ganzes Geld vertrunken hat und am nächsten Morgen zum Wohlfahrtsamt kommt, weil er nichts hat, wovon er Mittagessen kaufen kann, muß in irgendeiner Form unterstützt werden. Wenn es aber heißt, die Wohlfahrtspflege darf nicht bei Arbeitskämpfen zugunsten der Arbeiter eintreten, so sieht sie nach der Ursache der Hilfsbedürftigkeit, was ihr in anderen Fällen „wesensfremd“ ist. Sie erkennen, alle diese Sätze können gar nicht unpolitisch aufgestellt werden.

Oder etwas anderes. Der Reichstag hatte im vorigen Jahre beschlossen, einmalige Unterstützungen zu Weihnachten auszusütten. Man kann über die Zweckmäßigkeit einmaliger Unterstützungen sehr verschiedener Meinung sein, man kann sagen, bei der gegenwärtigen Finanznotlage haben wir dringlichere Aufgaben, man kann auch sagen, statt dieser Unterstützung könnten wir mit dem Gelde eine viel intensivere Fürsorge ausüben. Aber man soll diese Zuwendungen nicht damit bekämpfen, daß man diese Art Unterstützung für politisch erklärt.

Politik ist keine wertfreie Wissenschaft, sondern ist die Durchsetzung von Interessen. Wenn eine Partei sich mit den Interessen von einer halben Million Wähler identisch fühlt und ihr dieses Interesse wichtig genug erscheint, um es durchzusetzen, so gibt es kein fachliches, kein wertfreies Urteil dagegen, daß diese Interessenvertretung objektiv richtig oder unrichtig sei. Hier gilt genau das gleiche wie bei Zöllen oder Steuern. Man kann nachweisen, ein Zoll oder eine Steuer hat die oder jene sachlichen Folgen, ebenso wie man nachweisen kann, daß die einmalige Unterstützung von 1 bis 2 Millionen diese oder jene sachlichen Folgen hat. Aber die Entscheidung, ob man diese Folgen will oder nicht, ist eine politische Entscheidung, und man kann nicht sagen, diese Entscheidung könne nur aus fachlichen Gesichtspunkten getroffen werden, genau so wie man nicht aus fachlichen Gesichtspunkten, sondern vom politischen Standpunkt aus entscheidet, ob der Zuckerzoll um 2 Mk. erhöht werden soll oder nicht. Wenn eine Partei ihrer Richtung nach die Interessenvertretung dieser  $\frac{1}{2}$  Million Wähler als in ihrem Aufgabengebiet liegend erachtet, trifft sie damit ganz gewiß eine politische Entscheidung. Sie muß die Folgen dieser politischen Entscheidung beurteilen. Man wird aber nicht einwenden dürfen, daß die Ablehnung dieser Folgen fachlich sei, sondern die Ablehnung erfolgt, weil ein Werturteil diese Folgen für schädlicher ansieht als die einer Nichtbewilligung. Und so komme ich dazu, als dritten Satz aufzustellen: Auch da, wo angeblich fachliche Grundsätze für die Gestaltung der Wohlfahrtspflege maßgebend sind, sind diese Grundsätze von politischen Werturteilen bedingt.

Eine Ergänzung dieser Ausführungen ist aber nötig. Sie werden mit mir wahrscheinlich darin übereinstimmen, daß Wohlfahrtspflege ein Stück Politik ist, und werden auch mir darin Recht geben, daß man einzelne Handlungen dieser Wohlfahrtspflege nicht damit ablehnen kann, daß man sie als politisch bezeichnet. Auch bei Anerkennung des politischen Charakters der Wohlfahrtspflege gibt es Grenzen. Ich habe vorhin schon das Wort erwähnt, das diese schlaglichtartig beleuchtet, das Wort *panem et circenses*, Brot und Theater als Mittel der Fürsorge, und zwar nicht, weil man die Gewährung von Brot und Theaterspielen an sich für notwendig erachtet, sondern weil man mit dieser Gewährung darüber hinausgehende Ziele verfolgt. Damit haben Sie auch die politische Grenze gefunden. Sie liegt darin, daß das Mittel um des taktischen Zweckes willen, nicht wegen seines Inhalts angewandt wird. Ich will, um das an einem Beispiel zu erläutern, auf die einmaligen Beihilfen zurückkommen. Die einmaligen Beihilfen sind in ihrer sozialen Wirkung sehr beschränkt, sie bringen den einzelnen nicht aus seiner Verarmung heraus, sie gewähren ihm höchstens eine Sonderfreude. Nun kann man sagen, der Staat leistet heute auf sehr vielen Gebieten Repräsentation, er übernimmt Aufgaben, die nicht unbedingt zum Lebensnotwendigen gehören, warum soll der Staat, der auf anderen Gebieten etwas nicht Lebensnotwendiges tut, nicht auch einmal einige Millionen zu einer Weihnachtsfreude, also zu einer repräsentativen Handlung gegenüber seinen ärmsten Gliedern hergeben? Wenn aber die Bewilligung erfolgt, obwohl man ihre Zweckmäßigkeit verneint, nicht aus dieser Ueberlegung des Freudemachens und der repräsentativen Tätigkeit des Staates wegen, sondern nur um des Fanges von Wählern, dann wird die taktische Linie und damit die Grenze des Zulässigen überschritten.

Und dann noch ein zweiter Grenzpfahl, den ich aufrichten möchte. Es ist nicht möglich, ein Gebiet gesellschaftlicher Betätigung allein zu regeln; dies ist ein Grenzpfahl, den wir gegen die Kommunisten aufstecken wollen. Das Wesen der kommunistischen Politik ist, irgendeine wünschenswerte Forderung zum politischen Antrag zu verdichten, während wir erkennen müssen, daß auf jedem einzelnen Gebiet das Ziel, das wir im Augenblick oder in einer übersehbaren Spanne Zeit erreichen können, in Einklang zu bringen ist mit den Zielen, die auf anderen Gebieten zu erreichen sind.

Auch hier wieder Beispiele. Wenn wir fordern, daß die Unterstützung so hoch wird, daß dadurch die Hausarbeitsausschüsse gezwungen werden, anständige Löhne für die Heimarbeiter festzulegen, so ist das ein wünschenswerter Druck der Wohlfahrtspflege auf sozialpolitische Regelung. Wenn aber, wie das auch in Anträgen der Fall war, eine Unterstützung aus Mitteln der Wohlfahrtspflege für jeden Staatsbürger verlangt wird, die jeden Tarifsatz der weniger gut entlohnerten Arbeiter übersteigt, so wird auf

einem Gebiet der Pflöck so weit gesteckt, daß es mit der Gestaltung auf anderen Gebieten überhaupt nicht mehr in Zusammenhang gebracht werden kann. Dies gilt z. B. auch bei den vorher erwähnten Arbeitskämpfen. Wenn von kommunistischer Seite vorgeschlagen wird, alle kämpfenden Arbeiter laufend zu unterstützen, sagen wir: die Unterstützung des Arbeitskampfes ist eine typische gewerkschaftliche Aufgabe, und wenn wir wahllos jeden organisierten und nicht organisierten Arbeiter in einem Arbeitskampf mit einem staatlichen oder gemeindlichen Mindestsatz unterstützen, unterhöhlen wir die gewerkschaftliche Organisation. Aus diesen Gründen ist diese Forderung der unterschiedslosen Unterstützung kämpfender Arbeiter gar nicht in unserem Sinne, sondern kann sehr oft gerade unserer Arbeit entgegenwirken. Deshalb sind solche Anträge, die im Augenblick als ungenau sozial, radikal und fortschrittlich erscheinen, eine Schädigung des Kampfes, den die Arbeiterschaft geschlossen führt.

Damit darf ich zum Schluß kommen und eine Lehre für unsere Arbeit feststellen. Die Wohlfahrtspflege ist kein isoliertes Gebiet. Fachliche Bildung in der Wohlfahrtspflege bedeutet nicht, wie es einmal von prominenter Seite gefordert worden ist, sich von den politischen Dingen fernzuhalten, sondern im Gegenteil, sich in alle gesellschaftlichen Dinge hineinzudenken und hineinzuleben. Die Wohlfahrtspflege ist Politik, aber nur ein ganz kleiner Teil der Politik. Sie ist in ihrer Gestaltung als Mittel abhängig von der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Deshalb ist es auch notwendig, die Wohlfahrtspflege in das Ganze einzuordnen, ist es nötig, die Grenzen zu erkennen, Zielklarheit zu gewinnen, wieweit unsere Ziele auf einem beschränkten Gebiet der Politik und wieweit sie auf anderen zu erreichen sind. Deshalb sind diese Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen so außerordentlich erfreulich und nützlich, weil in ihnen Einheit der täglichen Arbeit mit den Gesamtanschauungen gewonnen, weil in ihnen die Einheit des kleinen täglichen Tuns mit dem Marsch der Millionen erreicht werden soll, die zu weltumgestaltenden Wirken ausrücken. Möge über unserer Arbeit das Schillersche Wort schweben, das gerade für uns in der Wohlfahrtspflege so bedeutsam ist, daß wir zwar nur ein Teil dieser großen Gestaltungsarbeit sind, daß wir aber als ein solcher Teil zum Ganzen streben und als dienendes Glied diesem Ganzen uns anschließen.

## Die „Muster“fürsorgeanstalt Rickling.

Von Sophie Christmann, Barmen, M. d. L.

Bei der Beratung des Wohlfahrtsetats im Ausschuß des Preussischen Landtags zum Kapitel Fürsorgeerziehung wurde von der sozialdemokratischen Fraktion eine Fülle von Material über die Missetände in Fürsorgeanstalt Rickling in Schleswig-Holstein vor-

gebracht. Die Zustände in der Anstalt, die der Inneren Mission gehört, waren so skandalös, daß eine sofortige gründliche Untersuchung durch eine besondere Kommission von der sozialdemokratischen Landtagsfraktion gefordert wurde. Aus der Fülle des Materials soll in nachfolgendem nur ein kleiner Teil der Mißstände geschildert werden.

Die Ricklinger Fürsorgeanstalten sind Einrichtungen der Inneren Mission und bestehen aus vier Anstalten für etwa 300 schulentlassene und einer Anstalt für etwa 40 schulpflichtige männliche Zöglinge. Die Zöglinge werden dort mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, von irgendeiner Berufsausbildung ist keine Rede. Das Erzieherpersonal der Anstalt entspricht nicht den Anforderungen moderner Pädagogik. Der größte Teil dieses Personals würde bei dem heutigen modernen Strafvollzug selbst in Strafanstalten als Aufseher abgelehnt werden müssen. Bei der Anstellung der Erzieher entscheidet nicht die Befähigung und Ausbildung zu diesem schweren Beruf. Das erhellt am besten eine Anzeige, die für Ricklingen im „Landwirtschaftlichen Wochenblatt“, Heft 1, Jahrgang 1928, einen Erziehungsgehilfen suchte und folgendermaßen lautet:

„Für unsere Erziehungsanstalt suchen wir zu sofortigem Antritt einen unverheirateten Erziehungsgehilfen, am liebsten Landwirt. Bewerbungen sind zu richten an das Burschenheim Ricklingen in Holstein.“

Es ist dann auch nicht verwunderlich, wenn Zustände in Rickling herrschen, wie ich sie jetzt an Hand nur einiger weniger Beispiele schildere. Besonders hervorgetan hat sich der Erzieher Christopher. „Du Schwein, du Hund, du Lump“, das sind so die Ausdrücke, mit denen er jungen Menschen gegenübertritt, um deren Erziehung sich zu sorgen seine Aufgabe wäre. Wenn nur ein Junge den schüchternen Versuch macht, gegen derartige Ausdrücke zu protestieren, dann sagt dieser feine Herr: „Halt deine Schnauze, gleich kriegst du welche in die Fressel“ Und weil fast kein Tag vergeht, an dem Herr Christopher nicht mindestens einen Jungen fürchterlich verhaufen hat, hält man dann doch eben lieber die Schnauze. K. O. ist häufig von Christopher verprügelt worden. Im Winter war die Falkenburg schlecht geheizt, so daß die Zöglinge froren. So hatte O. sich eines Abends aufs Bett gelegt, um die Füße gegen die Heizung zu stemmen. Christopher guckt in die Zelle hinein und sagt: „Was, du frierst? — Hole mal schnell einen Eimer Wasser und einen Schrubber. Dann schrubbst du den Flur und wirst warm dabei.“ — O. fängt an zu schrubben. Herrn Christopher geht die Geschichte nicht schnell genug. Er zeigt dem O., wie es gemacht wird. Als auch das nicht hilft, entreißt er ihm den Schrubber und schlägt ihn damit einige Male kräftig über den Rücken. K. O. litt seit seiner Zeit an Bettnässe. Zeitweilig verschwand das Leiden. Aber auf der Burg stellte es sich wegen der kalten Zelle und wegen der dünnen Suppen wieder

ein. Am Tage nach jener unglücklichen Nacht mußte O. dann während seiner Freizeit, also während der Mittagspause und nach Feierabend, seine Matratze mit steif gestreckten Armen vor ein geöffnetes Fenster halten. Als ihm hierbei einmal die erschlafften Arme herabsanken, und er dem Christopher versicherte, daß er es nicht länger aushalten könne, versetzte dieser Mustererzieher ihm einige Fußtritte ins Gesicht.

O. will gern Musiker werden. Christopher weiß das. Gelegentlich sagt er dann zu ihm: „Was, du willst als feines Aas herumlaufen! — Paßt fein zusammen: Zylinder, Frack und bep . . . Hemd!“ Christopher mißhandelte häufig schändlich die Zöglinge. Die Spuren dieser Mißhandlungen konnten die Jungen dann nachher beim gemeinsamen Bad an ihren Körpern feststellen. Ein Junge machte einmal den Versuch, von der Burg zu entweichen. Er machte diesen Versuch im Winter und ist übers Moor und durch Gräben gelaufen. Auf Motor- und Fahrrädern hat man ihn verfolgt und schließlich auch in einigen Stunden wieder gefaßt. Durchkäst brachte man ihn zur Falkenburg zurück. Dann kamen wenig angenehme Stunden für ihn.

Vier Aufseher sind nacheinander über ihn hergefallen. Als der erste ihn verdrosch, bekam er heftiges Nasenbluten, der zweite schlug ihn ins Gesicht und nannte ihn einen Lumpen. Der dritte Aufseher schlug ihn, wobei er sagte: „Du Schwein, deinetwegen muß ich mich ein paar Stunden auf dem Fahrrad abhetzen.“ Der vierte, Christopher, schoß natürlich den Vogel ab. Er packte K. O. an der Kehle und warf ihn zu Boden, wo er ihn fortwährend mit den Füßen trat. Dieser Zögling hat im Zeitraum von neun Monaten vier Selbstmordversuche unternommen. Die Selbstmordversuche waren in Rickling überhaupt nichts Seltenes. Zwei Jungen versuchten Stecknadeln zu verschlucken. Einer dieser beiden kam nach Neumünster ins Krankenhaus. Ein dritter wollte sich erhängen. Ein Aufseher rief über den Flur: „Herr Christopher, hier hängt sich einer auf!“ — Christophers Antwort: „Laß ihn man hängen!“

Bei der Feldarbeit hat ein Junge den Aufseher, austreten zu dürfen. Seine Bitte wurde ihm mit brutalen Worten abgelehnt, und der arme Junge mußte sich die Sache verkneifen. Schließlich wurde er bleich und bricht unter starken Schmerzen zusammen. Der Junge mußte ins Krankenhaus gebracht werden, und was aus ihm geworden ist, war leider nicht festzustellen.

Ein anderer Zögling zog sich eine Verletzung an der Hand zu. Als er um Behandlung seiner Wunde bat, wurde ihm das abgelehnt mit der Begründung, er simuliere nur. Die Folge der Vernachlässigung war eine böse Blutvergiftung, und der arme Junge büßte einen Finger seiner rechten Hand ein und ein Finger ist steif geblieben. — Kommentar: Also ist er durch die „menschenswürdige“ Behandlung in Rickling zum Krüppel geworden und

in seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt. Kennzeichnend ist weiter für den Geist in Rickling, daß Bestrafungen mit Dunkelarrest und Kostentzug an der Tagesordnung waren (trotz des Verbots des Wohlfahrtsministers). Auch bestand Schweigegebot für die Arbeitszeit, ja selbst beschränkt für die Freistunden.

Das sind nur einige kurze Beispiele, die den Geist der Anstalt Rickling genügend kennzeichnen. Im Ausschuß brachte unsere Rednerin noch weit mehr Material gegen diese Anstalt vor und auch persönlich wurde dem Minister für Volkswohlfahrt, Herrn Hirtsiefer, genügend Material zur Verfügung gestellt. Der Herr Minister hat dann im Plenum des Landtags erklärt, daß eine Prüfung der Angelegenheit ergeben habe, daß die Schilderung der Ricklinger Verhältnisse nicht den Tatsachen entspreche und daß einige kleine Uebergriffe maßlos übertrieben worden seien. Unterstützung für diese Behauptung fand dann der Minister bei dem deutschnationalen Abgeordneten Pastor Kliesch, der in der Inneren Mission eine leitende Stelle einnimmt.

Wir gaben uns mit der Antwort des Ministers nicht zufrieden. Auf unsere Forderung erfolgte eine neue Nachprüfung der Angelegenheit durch eine besondere Kommission des Wohlfahrtsministeriums. Das Ergebnis dieser Nachprüfung wurde dann den interessierten Genossinnen und Genossen in einem von dem Minister persönlich unterzeichneten Schreiben mitgeteilt. Das Schreiben lautet folgendermaßen:

„... Die Vorgänge in Rickling haben der Staatsanwaltschaft in Kiel zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die beteiligten Erzieher des Burschenheims Rickling Anlaß gegeben, das zurzeit noch schwebt. Nach einem neueren Bericht des Herrn Oberpräsidenten in Kiel wird voraussichtlich gegen vier frühere Erzieher der Anstalt Anklage wegen Vergehens gegen § 223a StGB. erhoben werden. Es müssen aber zunächst noch mehrere frühere Zöglinge ermittelt und als Zeugen vernommen werden.

Unabhängig von diesem Strafverfahren habe ich mich in engem Zusammenwirken mit der Schleswig-Holsteinischen Provinzialverwaltung und dem Spitzenverbände der Inneren Mission bemüht, über die Verhältnisse in Rickling Klarheit zu gewinnen und auf eine Abstellung der vorhandenen Mißstände hinzuwirken. Im November vorigen Jahres ist die Anstalt durch zwei Kommissare meines Ministeriums besichtigt worden, die ihre Beobachtungen in einem ausführlichen Reisebericht niedergelegt haben. Der Gesamteindruck ging dahin, daß Einrichtungen und Erziehungsmethoden der Ricklinger Anstalt, die vom Standpunkt neuzeitlicher Erziehungswissenschaft an ein Fürsorgeerziehungsheim gestellt werden müssen, in mehrfacher Be-



ziehung nicht voll genügen. Die wohlliche Ausstattung der für den Aufenthalt der Zöglinge bestimmten Räume ließ manches zu wünschen übrig. Auch der Eindruck von dem in der Anstalt tätigen Erzieherpersonal war im allgemeinen wenig günstig. Es drängten sich auch Zweifel auf, ob die in weitem Umfang betriebene Torfstecherei mit ihrem Mangel an Anregungen für Geist und Gemüt einen glücklichen Rahmen für eine neuzeitliche Arbeitserziehung zu bieten vermöchte.

Ernste Bedenken waren namentlich gegen den als Falkenburg bezeichneten Teil der Anstalt zu erheben. Meine Kommissare haben ihr Urteil dahin zusammengefaßt, daß dieses Haus in seiner Inneneinrichtung das Gepräge eines Gefängnisses trage. Wenn es auch unbedenklich für eine Vollstreckung kurzfristiger Arreststrafen verwandt werden könne, so sei es doch für eine sich über mehrere Monate erstreckende Unterbringung von Zöglingen nach modernen pädagogischen Begriffen ungeeignet. Wenn auch anzuerkennen sei, daß sich gerade in Ricklingen viele schwer Erziehbare befinden, mit denen in Fürsorgeheimen mit freiheitlich gestalteter Hausordnung nicht fertig zu werden sei, die vielmehr einer straffen Zucht und eines heilsamen Zwanges bedürfen, so müsse man sich ernstlich fragen, ob in der Falkenburg das Zwangsmoment nicht allzu stark betont sei und ob eine längere Unterbringung in solch freudloser Umgebung, anstatt die jungen Menschen zu einer inneren Umkehr zu bringen, Verhärtung und Verbitterung auslösen müsse.

Als dringendste Maßnahmen zur Umgestaltung der Ricklinger Anstalten sind in dem Reisebericht meiner Kommissare folgende Punkte bezeichnet worden:

1. Freundlichere Ausstattung der Räume,
2. Milderung der bestehenden Freiheitsbeschränkungen, insbesondere Umwandlung oder anderweitige Verwendung der Falkenburg,
3. Auffrischung des Erzieherpersonals,
4. Allmählicher Uebergang zu Beschäftigungsarten, die in höherem Maße als ein Teil der bisher gebräuchlichen, gemüth- und geistbildende Werte in sich schließen.

An die Besichtigung der Anstalt schloß sich eine Reihe von Besprechungen mit Vertretern der Provinzialverwaltung und mit führenden Persönlichkeiten der Inneren Mission, wobei sich völliges Einverständnis über die in Angriff zu nehmenden Reformen ergab. Im weiteren Verlauf der Entwicklung ist der bisherige Leiter des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein von seinem Amt zurückgetreten und durch eine Persönlichkeit ersetzt worden, zu der man das Vertrauen haben darf, daß sie die erforderliche Umgestaltung der Anstalt tatkräftig und sachgemäß durchführen wird. Die Zusammenarbeit zwischen dem Landesverein und der Schleswig-Holsteinischen Provinzialverwaltung,

die früher unter mannigfachen Reibungen litt, hat sich nach den mir zugegangenen neueren Nachrichten vollkommen befriedigend gestaltet. Die Provinz hat dem Landesverein zur Durchführung der beschlossenen Reformen ein größeres Darlehen unter Bedingungen zur Verfügung gestellt, die eine verstärkte Einflusnahme der Provinzialverwaltung auf die Geschäftsführung des Landesvereins sicherstellen sollen. Die pädagogische Leitung der Anstalt ist in die Hände eines erfahrenen und bewährten Erziehers gelegt worden. Für die Erneuerung des Erzieherpersonals wird gleichfalls Sorge getragen. Die Anstalt Falkenhorst, zu der die Falkenburg gehört, wird als Fürsorgeerziehungshaus geschlossen und voraussichtlich zu einer Trinkerheilstätte umgebaut werden. In dem Betrieb des Torfwerkes sollen ebenfalls grundlegende Aenderungen vorgenommen werden.

Ich habe hiernach die Zuversicht gewonnen, daß von seiten der beteiligten Stellen alles geschehen ist und weiterhin geschehen wird, um den berechtigten Klagen über die Verhältnisse in Ricklingen abzuhefen. Dabei möchte ich nochmals betonen, daß ich bei meinen Bemühungen nicht nur bei der Schleswig-Holsteinischen Provinzialverwaltung, sondern auch bei dem Spitzenverbände der Inneren Mission volles Verständnis und tatkräftige Unterstützung gefunden habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

gez. Hirtsiefer."

Zu diesem Schreiben des Herrn Ministers ist eigentlich ein Kommentar überflüssig. Er bestätigt damit, daß das, was wir ihm damals vorgetragen haben, voll und ganz nachgewiesen wurde. Weiter stellen wir aber auch fest, daß es ungeheurer Geldmittel bedarf, um in dieser Anstalt die notwendigsten Reformen vorzunehmen, und daß diese Mittel des Wohlfahrtsministeriums von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen. Trotz des Lobes der Inneren Mission durch den Herrn Minister beharren wir auf unserem Standpunkt, daß die Fürsorgeerziehung Aufgabe des Staates, besser der Selbstverwaltung ist und daß auch die Erziehungsanstalten allen privaten Organisationen entzogen und in die Hände der Provinzen übergeführt werden müssen.

## Die Aenderungen des preußischen Gemeindeverfassungsrechts und ihre Bedeutung für die Wohlfahrtspflege.

Durch das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29. Juli 1929 — Gesetzsammlung S. 137 — ist das Kommunalverwaltungsrecht für das gesamte preußische Staatsgebiet in dreifacher Hinsicht geändert worden. Die Neuerungen sind für die Wohlfahrtspflege von besonderer Bedeutung. Sie bezwecken die Leistungsfähigkeit des Selbstverwaltungskörpers und möglichste Unmittelbarkeit zwischen Bevölkerung und Verwaltung, zwei Ziele, die gerade auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege bei den wachsenden Anforderungen an die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper oft schwer zu vereinigen sind.

Dem Ziel der Leistungsfähigkeit dient die im § 43 ff. des Einführungsgesetzes geschaffene sogenannte Kompetenzkompetenz des Landkreises. Sie ermöglicht, durch Beschluß des Kreistages jede Art von Selbstverwaltungsangelegenheit außer den Sparkassenangelegenheiten und den gemeindlichen Aufgaben des Volksschul-, des höheren und mittleren Schulwesens unter Ausschluß der Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden für den gesamten Kreis oder einen Kreistell zu übernehmen. Voraussetzung ist, daß

- a) Uebernahme auf den Kreis für eine einheitliche Versorgung des Gebietes erforderlich ist, um in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise einem Bedürfnis der Einwohner zu genügen,
- b) die Durchführung der Angelegenheit durch den Kreis in einer wirtschaftlich zweckmäßigen Weise die ausschließliche Zuständigkeit bedingt.

Auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege gilt diese Kompetenzkompetenz nur soweit, als nicht bereits das Verhältnis des Kreises zu seinen Gemeinden durch Sondergesetze wie die Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung vom 17. April 1924 — Gesetzsammlung S. 210 — und das Ausführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 29. März 1924 — Gesetzsammlung S. 180 — geregelt ist. In der öffentlichen Fürsorge bleibt es also bei dem in den §§ 14 bis 16 AVFV. geregelten Delegationswesen. Insbesondere richtet sich der Anspruch der Gemeinden über 10 000 Einwohner auf Uebertragung von Fürsorgeaufgaben nach § 15 a. a. O. und auf Einrichtung besonderer Jugendämter nach § 2 AG. zum RJWG. Auch das Verfahren bei Streitigkeiten über ein solches Verlangen regelt sich nach den Bestimmungen dieser Sondergesetze und nicht nach den über die Kompetenzkompetenz. Diese hat also für die Wohlfahrtspflege im wesentlichen nur für die freiwilligen, gesetzlich nicht geregelten Aufgaben Bedeutung, die immerhin noch groß genug ist. Sie ermöglicht auf einem größeren räumlichen Gebiet planvolle Fürsorgepolitik durch einheitliche Zusammenfassung aller freiwilligen Fürsorgeaufgaben, insbesondere

solcher, die die Leistungsfähigkeit der Einzelgemeinden überschreitet. Sie gewährleistet eine gewisse Gleichmäßigkeit und verhindert unrationelle Ausgaben, die bei voller Ungebundenheit der Einzelgemeinden leicht entstehen können. Dabei schließt sie nicht aus, daß der Landkreis bei Durchführung der Aufgaben die Gemeinde und ihre Organe mitwirken läßt. Auch sonst ist die Befugnis des Landkreises nicht unbeschränkt. Den Gemeinden, die von dem die ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch nehmenden Beschluß betroffen sind, steht ein Einspruch zu. Ueber diesen entscheidet eine Schiedsstelle, die beim Oberpräsidenten eingerichtet ist und deren Zusammensetzung die Wahrung der Interessen der betreffenden Verwaltungskörper gewährleistet. Der Einspruch kann in sachlicher Beziehung nur damit begründet werden, daß

1. entweder die oben erwähnten Voraussetzungen für den Beschluß nicht vorliegen oder
2. die widersprechende Gemeinde in der Lage ist, dem Bedürfnis ihrer Einwohner durch bestehende oder neue Einrichtungen zu genügen.

Trifft die zweite Begründung zu, so kann gegenüber dieser Gemeinde die ausschließliche Zuständigkeit des Kreises nur als berechtigt anerkannt werden, wenn für das übrige Kreisgebiet die einheitliche Versorgung erforderlich ist und ihre Durchführung in einer wirtschaftlich zweckmäßigen Weise nur unter Einschluß des widersprechenden Gemeinwesens möglich ist; erfordert dagegen die Rücksicht auf das übrige Kreisgebiet ihre Einbeziehung nicht, so schließt ihre Befreiung von der sonst bestehen bleibenden ausschließlichen Zuständigkeit des Kreises die gesetzliche Verpflichtung in sich, die Angelegenheit, also auch eine bis dahin freiwillige Aufgabe, in einer dem Bedürfnis ihrer Einwohner genügenden Weise durchzuführen. Die Einwohner dürfen also in solchem Fall der Leistungsfähigkeit nicht unter der Leistungswilligkeit der Gemeinde leiden. Umgekehrt kann aber auch eine kreisangehörige Gemeinde, wenn der Kreis die ausschließliche Zuständigkeit nur für einen sie nicht umfassenden Kreisteil beschlossen hat, ihre Einbeziehung verlangen und vor der Schiedsstelle erkämpfen, weil sie mit dem Kreisteil ein einheitliches Versorgungsgebiet bildet. Der Kreis kann also auch nicht willkürlich einen Teil seiner Insassen benachteiligen.

§ 50 des Einführungsgesetzes beseitigt die Bestimmungen der Kreisordnungen, nach denen die kreisangehörigen Städte, die eine bestimmte Einwohnerzahl erreichten (im Osten 25 000), ohne weiteres aus dem Kreisverband ausscheiden durften. Künftig bedarf jede Aenderung der Kreisgrenze und damit auch das Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverband eines besonderen Gesetzes. Die Bestimmung dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper. Eine kreisangehörige Stadt kann nicht mehr ohne Rücksicht auf den durch ihre wirtschaftliche Struktur bedingten Grad ihrer Leistungsfähigkeit sich vom Kreisverband und damit von den in diesem steckenden Kräften lösen. Aber auch der Kreis kann in Zukunft davor bewahrt werden, durch das Ausscheiden seiner oft leistungsfähigsten Teile leistungsunfähig zu werden.

Endlich gibt § 42 des Gesetzes „Großstädten“ die Befugnis für Ortsteile, die die Bedeutung einer engeren örtlichen Gemeinschaft haben, eine örtliche Verwaltung einzurichten. Hinsichtlich dieser sind Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die

Gemeindeverfassung (mit Ausnahme des Kommunalabgabenrechts) bezüglich der Zuständigkeit der örtlichen Organe und deren unmittelbaren Wahl innerhalb der einzelnen Ortsteile zulässig. Die Bestimmung dient der Unmittelbarkeit zwischen Verwaltung und Bevölkerung, sie will eine Dezentralisierung der Verwaltung in diesen kommunalen Großgebilden ermöglichen und insbesondere auch in der Großstadt das engere Heimatsgefühl dadurch erhalten, daß sie das Arbeitsfeld der für die Wohlfahrtspflege besonders bedeutsamen ehrenamtlichen Tätigkeit des Bürgers möglichst in das Gebiet einer örtlichen Gemeinschaft legt.

Im Gegensatz zu diesen für das gesamte Staatsgebiet gültigen Neuerungen sind die Bestimmungen über zwischengemeindliche Arbeitsgemeinschaften (§ 41) nur für die durch § 61 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung selbst geschaffenen sechs Arbeitsgemeinschaften des rheinisch-westfälischen Industriegebiets anwendbar; ihnen können allerdings nicht angeschlossene Stadt- und Landkreise bei Zustimmung sämtlicher vom Gesetz zusammengeschlossener Gemeinwesen beitreten. Dem Ausmaß der Großstädte waren trotz der Möglichkeit, örtliche Verwaltungen einzurichten, Grenzen da gezogen, „wo eine kommunale Vereinigung nur einen Verwaltungsbezirk, nicht aber eine auf der örtlichen Gemeinschaft aufgebaute Selbstverwaltungskörperschaft hergestellt hätte“. Aus dieser Erkenntnis will das Gesetz dort, wo der vollständige kommunale Zusammenschluß nicht angängig ist, durch einen losen Zusammenschluß die Lösung von Aufgaben ermöglichen, die ihrer Natur nach nicht durch jeden der neugebildeten starken Selbstverwaltungskörper erfüllt werden können. Diese Arbeitsgemeinschaften haben im Gegensatz zu den Zweckverbänden auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1911 — Gesetzesammlung S. 115 — eine sachlich unbeschränkte Zuständigkeit. Sie können jede Angelegenheit der Selbstverwaltung auf ihre Eignung zu zwischengemeindlicher Zusammenarbeit prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge für die Durchführung machen. Im Gegensatz zum Zweckverband dürfen sie aber die Durchführung weder selbst übernehmen noch anordnen; sie bleibt vielmehr Sache der Selbstverwaltung der angeschlossenen Gemeinwesen. Jedoch ist der Arbeitsausschuß der Gemeinschaft berechtigt, einen einstimmig und mit Mehrheit beschlossenen Vorschlag von den Verwaltungs- und Vertretungsorganen der einzelnen angeschlossenen Gemeinwesen zu vertreten. Auch diese Form der Arbeitsgemeinschaft kann für die Wohlfahrtspflege bei der großen Zahl überörtlicher, für ein einheitliches Wirtschaftsgebiet planmäßige Ausgestaltung erheischender Wohlfahrtsaufgaben fruchtbringend wirken.

Wittelshöfer.

## T A G U N G E N

### Fürsorgeerziehungstag in Wiesbaden.

#### I

Der Hauptausschuß des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages hielt am 17. und 18. Oktober 1929 eine Tagung in Wiesbaden ab. Am ersten Tage stand die Frage der freiwilligen Fürsorgeerziehung zur Erörterung, die

unter dem Thema: „Uebernahme der Erziehung Minderjähriger durch eine Jugendwohlfahrtsbehörde oder Fürsorgeerziehungsbehörde auf Antrag des Erziehungsberechtigten“ behandelt wurde. Der Hauptbericht wurde von Ministerialrat von Schenk, Berlin, erstattet. Er führte aus, daß die kritische Beurteilung der Fürsorgeerziehung in der Öffentlichkeit und das große Mißtrauen gegen die Anstaltserziehung in Wirklichkeit nicht berechtigt seien, aber die Fürsorgeerziehungsbehörden und Anstalten nötigen, alle Versuche zu unternehmen, das Vertrauen zu ihren Einrichtungen wieder zu gewinnen. Es solle an dem Grundsatz festgehalten werden, daß öffentliche Jugendhilfe nur dort einzusetzen habe, wo die elterliche Gewalt auch mit Unterstützung freiwilliger Jugendhilfe nicht ausreiche. Soweit Fürsorgeerziehung gegen den Willen der Eltern angeordnet wird, sei angesichts der Schwere des Eingriffs ein gerichtliches Verfahren notwendig, das mit den erforderlichen rechtlichen Sicherheiten ausgestattet sei. (Seitens der Arbeiterwohlfahrt wird seit langer Zeit auf die unzureichenden rechtlichen Garantien der heutigen Fürsorgeerziehung hingewiesen.) Sofern die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten mit einer Maßnahme der Jugendhilfe einverstanden seien, liege ein Eingriff in ihre Rechte nicht vor, und es entbehre daher der inneren Begründung, wenn heute die Anordnung der Fürsorgeerziehung zur Verhütung einer drohenden Verwahrlosung auch beim Vorliegen des elterlichen Einverständnisses davon abhängig gemacht wird, daß das Gericht ein Verschulden des Vaters feststelle, etwa durch schwere Mißhandlungen des Kindes, Vernachlässigung oder unsittlichen Lebenswandel. Gerade durch diese gesetzlichen Erlasse sei bei den Eltern eine innere Abwehrstellung gegen die Fürsorgeerziehung hervorgerufen und das allgemeine Vorurteil gegen die Institution bestärkt worden. Auch würden hierdurch zahlreiche Eltern gehindert, rechtzeitig Fürsorgeerziehung zu beantragen. Durch die neue Rechtsprechung der Obergerichte sei nun die vorbeugende Fürsorgeerziehung praktisch beinahe beseitigt, und es stehe zu befürchten, daß sie nur Fälle mit eingetretener Verwahrlosung betreuen werde. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten kämen zwei Wege in Frage: die Ablehnung der Voraussetzung des elterlichen Verschuldens für ein gerichtliches Eingreifen und für die Anordnung der Fürsorgeerziehung, sowie eine freiwillige Uebernahme der Erziehung durch eine Behörde auf Antrag der Eltern. Dieser letzte Weg verdiene den Vorzug, weil er zumeist ohne gerichtliches Verfahren durchzuführen ist. Rechtliche Bedenken könnten im Wege einer neuen Gesetzgebung beseitigt werden, sachliche ließen sich nach den günstigen Erfahrungen, die mit der freiwilligen Erziehung in Sachsen, Braunschweig und den Hansestädten gemacht worden seien, nicht aufrechterhalten. Insbesondere sei das Mißtrauen gegen die Fürsorgeerziehung nicht etwa vermehrt, der Wechsel der Zöglinge in den Anstalten nicht wesentlich verstärkt worden. Die Mehrbelastung in finanzieller Hinsicht sei durch die stärkere Wirksamkeit bei frühzeitiger Erfassung der Kinder ausgeglichen. Als Formen für die behördlichen Erziehungsmaßnahmen sind zwei Möglichkeiten gegeben:

- a) ein Erziehungsvertrag auf privatrechtlicher Grundlage (freiwillige Erziehungshilfe) oder
- b) eine behördlich angeordnete „freiwillige Fürsorgeerziehung“, die rechtlich von der gerichtlich angeordneten zu unterscheiden wäre.

Der Referent war der Meinung, daß auch auf die freiwillige Fürsorgeerziehung die Bestimmungen über konfessionelle Unterbringung gemäß

§ 69 RJWG. anzuwenden seien, wofür aber keine sachlichen Gründe sprechen. Als Träger der behördlichen Erziehung kämen entweder die Jugendämter oder die Fürsorgeerziehungsbehörden in Frage. Für Preußen seien die Fürsorgeerziehungsbehörden oder Landesjugendämter vorzuziehen, weil in den ländlichen Bezirken die Jugendämter leistungsschwach seien. Die freiwillige Erziehungshilfe ließe sich, wenn die Mittel vorhanden sind, ohne Gesetzesänderung durchführen, während eine freiwillige Fürsorgeerziehung gesetzliche Aenderungen notwendig mache. Die Kosten dieser Maßnahmen müßten aus öffentlichen Mitteln übernommen werden und es empfehle sich, die Tragung der Kosten ebenso wie bei der gerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehung zu regeln, weil es innerlich nicht begründet sei, die Frage der Kostentragung davon abhängig zu machen, ob die Eltern sich dazu verstehen, einen Erziehungsantrag zu stellen oder nicht. Von einer solchen Uebernahme Minderjähriger in öffentliche Erziehung könne man sich eine wertvolle Ergänzung der bisherigen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe versprechen. Besonders für die Berufsausbildung könnte die Einrichtung von großer Bedeutung sein.

Im Korreferat berichtete Amtsgerichtsrat Clostermann, Bonn, über die freiwillige Erziehungshilfe, die den Eltern ohne staatlichen Zwang ermöglichen solle, ihre Kinder einer sachgemäßen Erziehung zuzuführen. Er wandte sich gegen die Bezeichnung freiwillige Fürsorgeerziehung, weil diese stets mit dem Klang eines Zwanges verbunden bliebe und sprach sich dafür aus, daß eine freiwillige Erziehungshilfe für gefährdete und verwaarloste Kinder und Jugendliche geleistet werden müsse, für die aber den Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten die Möglichkeit der Auswahl der geeigneten Anstalten fehle. Es solle deshalb die freiwillige Erziehungshilfe durch die Fürsorgeerziehungsbehörden oder Landesjugendämter durchgeführt werden. Der Referent mußte freilich zugeben, daß für die Ueberweisung an die Jugendämter die Lebensnähe und die Verbundenheit mit dem Jugendlichen und seiner Familie spreche, während er neben der mangelnden Auswahl an geeigneten Anstalten bei den Jugendämtern die Gefahr sah, daß sie von den Eltern überredet würden oder diese selber überredeten. Auch mußte der Referent zugeben, daß bei den Fürsorgeerziehungsbehörden die Gefahr einer bürokratischen, aktenmäßigen Behandlung erheblich bliebe, weil diese stets auf die persönlichen Ermittlungen der Jugendämter angewiesen seien. Als bester Weg für die Durchführung der Erziehungshilfe wurde der Erziehungsvertrag vorgeschlagen, der bereits jetzt in Braunschweig und der Rheinprovinz erprobt ist. Dieser Privatvertrag sei deshalb am besten, weil er die Freiwilligkeit am stärksten betone und am stärksten die Interessen des Kindes wahrnehmen lasse. Freilich müßten die erforderlichen Mittel für die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe zur Verfügung gestellt werden.

In der Aussprache wurde von den verschiedensten Seiten auf die vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt aufgestellten Richtlinien zur Reform der Fürsorgeerziehung hingewiesen, die weit über die erörterte Frage hinaus die Fürsorgeerziehung als Sonderinstitution beseitigen wolle. (Vgl. Sonderheft der Arbeiterwohlfahrt, Heft 10 1929.) Während Landesrat Vossen in der Diskussion sich gegen die Bezeichnung freiwillige Fürsorgeerziehung und gegen die Angliederung einer freiwilligen Einrichtung aussprach, kam er in der Schlußfolgerung im Widerspruch dazu doch auf eine Durchführung durch die Fürsorge-

erziehungsbehörden und auf eine Aufrechterhaltung des Verschuldungsprinzips der Eltern. Dr. Ollendorff wünschte die Einführung einer freiwilligen Fürsorgeerziehung als ein Weg zu einer kommenden einheitlichen Ersatzerziehung, die auch durch die letzte Rechtsprechung erleichtert wurde. Er verlangte wesentliche Beteiligung der Jugendämter ohne Ausschaltung der Fürsorgeerziehungsbehörden. Dr. Memelsdorf sprach als Vertreter des Deutschen Städte-tages vom Standpunkt der Jugendämter aus, daß sie schon langjährige Erfahrungen in der freien Erziehungshilfe hätten und durchaus zu einer Durchführung geeignet seien. Die einzelnen Jugendämter würden nicht eigene Anstalten errichten, wie dies auch nicht in der Irrenpflege geschehe. Nach den Erfahrungen in Sachsen und Bayern seien die Jugendämter dieser Aufgabe gewachsen. Sie ständen dem Leben näher, hätten das Vertrauen der Bevölkerung, müßten allerdings für ihre Mehrbelastung durch einen Finanzausgleich entschädigt werden. Eine gesetzliche Regelung sei nicht erforderlich. Genosse Stadtrat Friedländer betonte als Vertreter des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, daß die gesamten Fragen der freiwilligen Erziehungshilfe nur ein Teilproblem gegenüber der Notwendigkeit einer einheitlichen Sozialerziehung sei, die von der Arbeiterwohlfahrt jetzt gefordert würde. Er erinnerte an die Verhandlungen in Würzburg und erklärte, daß eine freiwillige Fürsorgeerziehung oder Erziehungshilfe nur als Uebergang und Vorläufer einer einheitlichen Ersatzerziehung gedacht werden könne, die dann folgerichtig lediglich durch die Jugendämter durchzuführen sei. Eine Angliederung an die Fürsorgeerziehungsbehörden sei aus psychologischen und organisatorischen Gründen nicht erwünscht. Auch wenn keine gesetzliche Regelung vorgenommen würde, müßten die Rechtsgarantien für die Kinder und Jugendlichen unbedingt ausgebaut werden und das Schulprinzip, das heute noch verlangt würde, sei aus pädagogischen Gründen unerlässlich. Eine einheitliche Kostenregelung würde natürlich nicht zu umgehen sein, weil die pädagogischen Aufgaben der Jugendämter unbedingt leistungsfähige Träger voraussetzen und die Fürsorgeerziehungsaufgaben nur einen geringen Teil der gesamten Sozialaufgaben der Jugendämter darstellen. Prof. Klumcker äußerte sich skeptisch über die Leistungen der Jugendämter, die seine Erwartungen nicht erfüllt hätten. Prof. Pollick hielt gleichfalls für notwendig, die Frage zu prüfen, wie künftig die öffentliche Erziehung überhaupt gestaltet werden müsse und warnte davor, Reformbestrebungen aus einer zufälligen Krise her zu versuchen. Direktor Osbar betonte, daß die Fürsorgeerziehungshilfe als ein Propagandamittel für die Fürsorgeerziehung brauchbar sei und hoffentlich den Anstalten wieder Kinder zuführen würde, bei denen die Erziehung Erfolge zeigen könne. Dr. Stahl wünschte eine Auflockerung des Anstaltslebens, wollte aber den Jugendämtern nicht neben den Fürsorgeerziehungsbehörden die Möglichkeit eines Erziehungsvertrages zugestehen. Schatzrat Hartmann hielt beide Formen, Erziehungsvertrag und behördliche Regelung für möglich, meinte aber, die Jugendämter seien zu arm, um solche Arbeit durchzuführen. Ein Privatvertrag würde auch nicht genügen, um die konfessionelle Erziehung gemäß § 69 RJWG. durchzuführen. Regierungsrat Kröbs, Darmstadt, schilderte, daß in Hessen sich die Jugendämter als Fürsorgeerziehungsbehörden sehr gut bewährt hätten und weniger in der Gefahr ständen, das Verantwortungsgefühl der Eltern zu vermindern als Zentralbehörden. Amtsgerichtsrat



Blumenthal forderte scharfe Trennung zwischen Erziehungsvertrag und Ersatzerziehung mit Zwangscharakter. Er sprach sich nur für das erstere aus und hielt das Jugendamt für die geeignete Stelle, die den Vertrag mit den Eltern schließen könne. Direktor Mennicke vertrat gleichfalls die Auffassung, daß die Stellung des Jugendamts ihm ermöglichte, die vorgeschlagenen Erziehungsverträge am erfolgreichsten abzuschließen und durchzuführen, und daß die Jugendämter engere Verbindung mit den Anstalten nehmen könnten. Direktor Hertz, Hamburg, wies darauf hin, daß die Vertrauensfrage schwer erörtert werden könne, weil gegen alle Instanzen gelegentlich Mißtrauen herrsche. Schließlich müsse doch ein einheitlicher Träger für die gesamte Jugendwohlfahrt gefunden werden, doch solle ein gerichtliches Eingreifen möglichst vermieden werden. Hingegen war Dr. Storck, Lübeck, der Meinung, daß eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nötig sei, um das Recht des Kindes genügend zu sichern. Dr. Ammann, Heidelberg, begrüßte nach den badischen Erfahrungen die letzte Rechtsprechung des Reichsgerichts als eine organisatorische Erweiterung der vorbeugenden Erziehungsarbeit der Jugendämter und wies darauf hin, daß schon die guten Erziehungsanstalten sämtlich überfüllt seien. In den Schlußworten der Referenten wurde davon abgesehen, eine Zusammenfassung der verschiedenen Auffassungen zu erreichen und eine Resolution angenommen, die eine Kommission des Afet mit der weiteren Prüfung der behandelten Fragen beauftragt.

(Fortsetzung folgt.)

## U M S C H A U

### Zensur? Ja! — Zensur? Nein!

In eigener Sache.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat gegen das Gesetz zur Bekämpfung von Schund und Schmutzschriften gekämpft. Selten noch stand in Kulturdingen die Partei so einmütig hinter der Fraktion. Seitdem ist das Zensurgesetz in Kraft getreten. Der amtliche Bericht bestätigt die Befürchtungen, daß die Anträge auf Verbot von Schriften „der aus einem geistigen Schaffensdrang hervorgehenden Werke der Literatur“ häufiger sind als auf Verbot von Schmutz und Schund. Als Antragsteller tritt hauptsächlich das Landesjugendamt der Rheinprovinz hervor, in der Regel vertreten durch den Landesrat Genossen Wingender. Solange Genosse Wingender im Auftrage des vom Zentrum beherrschten Landesjugendamtes oder seines vorgesetzten Landeshauptmanns handelt, kann ihm ein Vorwurf nicht gemacht werden. Bei der Vertretung der Anträge seines Landesjugendamtes hatte er nicht immer Erfolg. Daraufhin schrieb er eine Broschüre, in der er seine Tätigkeit als Landesrat verteidigte und die Prüfstellen heftig angriff. Diese Broschüre ließ Genosse Wingender im Selbstverlag erscheinen. Als Redakteurin einer zentralen sozialdemokratischen Zeitschrift, der „Arbeiterwohlfahrt“, durfte ich das nicht übersehen. Die Parteigenossen, die die ablehnende Haltung der Partei zum Schund- und Schmutzgesetz kannten, mußten

darüber orientiert werden, daß weder die Partei noch die „Arbeiterwohlfahrt“ mit dem Genossen Wingender übereinstimmten. Der Kampf der parteigenössischen und aller anderen freiheitlichen Beisitzer in den Prüfstellen mußte von mir unterstützt werden. Ich mußte der Presse, die für Freiheit des Schrifttums und gegen die Politik des rheinischen Jugendamtes auftrat, sagen, daß es sich hier nicht um die Sozialdemokratie, nicht um die Arbeiterwohlfahrt, sondern um die Meinung eines Sondergängers handelt. Ich schrieb also: „Wir halten weder das Gesetz zur Bekämpfung von Schmutz- und Schundschriften für notwendig oder gar glücklich, noch seine Anwendung, noch die Anträge des rheinischen Landesjugendamtes, noch die Begründung, die Wingender einzelnen Anträgen gibt. Wir hätten gewünscht, daß in der Schrift eines Genossen über diese Fragen an Stelle einer oft persönlichen und nicht immer geschickten Polemik eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Gesetz und seiner Anwendung erfolgt wäre. Uns scheint, daß statt dessen an einzelnen Stellen der Wingenderschen Schrift sogar nichts anderes als spießbürgerliche Entrüstung zutage tritt.“

Vor einigen Wochen erregte in allen liberalen und sozialistischen Kreisen der Antrag des rheinischen Jugendamtes auf Verbot einer deutschen Uebersetzung des Romans von Goncourt, La fille Eliza, heftige Entrüstung. Der Antrag wurde von der Prüfstelle Berlin abgelehnt. Deraufhin schrieb in dem amtlichen Blatt der rheinischen Provinzialverwaltung, „Die Wohlfahrtspflege der Rheinprovinz“, Genossin Martha Appel-Möbius einen Aufsatz, in dem sie den Vorsitzenden der Prüfstelle Berlin wegen dieser Entscheidung angriff und behauptete, Adriani habe dem Landesjugendamt „eins auf den Kopf geben wollen“. Die Entscheidung „öffne der ekelhaftesten Spekulation Tür und Tor,“ sie habe über die Arbeit des Landesjugendamtes „in einseitiger, voreingenommener und überheblicher Art und Weise geurteilt“. Der Aufsatz geht spaltenlang so weiter, ich kann nicht alles zitieren. Die Genossin Appel-Möbius ist nicht Angestellte des Landesjugendamtes, sondern Lehrerin in Köln. Zu diesem Aufsatz schrieb ich in der „Arbeiterwohlfahrt“: „Wir freuen uns im Gegensatz zu ihr, daß die Prüfstelle Berlin den Antrag des Jugendamtes auf Verbot des Buches unter Vorsitz von Dr. Adriani abgelehnt hat, und bedauern, daß die Genossin Appel-Möbius sich ins Schlepptau des Zentrums nehmen läßt, anstatt selbständig sozialistische Politik zu treiben.“ Wäre der Aufsatz nicht vom einem Sozialisten gewesen, ich hätte ihn unbedenklich mit Sittlichkeitsschnüffelei und Muckerei bezeichnet.

Nunmehr veröffentlicht Genossin Appel-Möbius unter dem Titel: „Zensur? Nein! — Zensur? Ja, ein Gespräch mit Hedwig W.“, unterzeichnet M. A.-M., Köln, einen Aufsatz in „Film und Bild in Verein und Schule“, einer amtlichen Zeitschrift des Landesjugendamtes und der Regierungen der Rheinprovinz. Redakteur der Zeitschrift ist Genosse Wingender. Daß ich mit Hedwig W. gemeint bin, merkt jeder interessierte Leser, es wurde mir dadurch bekräftigt, daß der Genosse Wingender den Aufsatz der „Arbeiterwohlfahrt“ übersandte.

Das Gespräch ist frei erfunden. Ich habe Genossin Appel-Möbius seit Jahren nicht gesehen und nie mit ihr ein ernsthaftes Gespräch geführt. In dem von ihr veröffentlichten Gespräch werde ich angezapft, warum ich für Filmzensur aber gegen Literaturzensur sei. Ich weiche dauernd vor den Ansichten der Genossin Appel-Möbius zurück und lasse mir offenbare Ungezogenheiten seelenruhig gefallen.

Es entspricht nicht journalistischen Anstandspflichten, ein solches Gespräch zu veröffentlichen; ohne mitzutellen, daß es erfunden ist und daß man Hedwig W. gar nicht kennt. Genossin Appel hat nicht einmal die von mir in der „Frauenwelt“, in der „Arbeiterbildung“ und in der „Arbeiterwohlfahrt“ in der letzten Zeit veröffentlichten Aufsätze gelesen, in denen ich mich gegen die Filmzensur mit ausführlich dargelegten Gründen wende.

In dem Aufsatz wird mir außerdem gesagt, ich hätte bei der Filmzensur Entkleidungsszenen aus sittlichen Bedenken verboten und zum Schluß heißt es: „Und Du willst weiter in der Filmzensur amtlich tätig sein? Dann bleibt Dir als einziges Argument Deiner Verteidigung nichts anderes übrig als zu sagen: Ja, Bauer, das ist etwas anderes.“

Es steht wohl einzig da, daß ein amtliches Blatt einer Provinz und mehrerer Regierungsbezirke eine Reichsbeamtin in dieser Form zur Rede stellt. Ich darf ja öffentlich nicht erwidern, daß mich meine sozialistische Gesinnung in meiner Tätigkeit geleitet hat oder Beweise dafür bringen. Ich kann nur sagen, daß es die Auffassung der Partei ist, auch bei der Ausführung von unerwünschten Gesetzen Parteigenossen mitwirken zu sehen. Zudem gehen alle Filmverbote von den Kammern und nicht von den Vorsitzenden aus. Die Beratungen und Abstimmungen der Kammer-sitzung sind geheim. Es ist besonders interessant, daß ein amtliches Blatt solche gesetzwidrigen Erzählungen veröffentlicht, die der an die Geetze gebundene Beamte nicht berichtigen kann. Im übrigen habe ich seit dem 22. Mai 1928 Filme nicht mehr zensiert.

Geht es überhaupt an, daß Parteigenossen andere Parteigenossen für Äußerungen in Parteiblättern in amtlichen Blättern angreifen? Ich finde, daß es nicht geht.

Ich habe dem Genossen Wingender eine kurze Berichtigung geschickt, die er ablehnte, weil sie nicht dem Pressegesetz entspreche. (I)

Zum Schluß noch ein Wort zur Sache. Ich hoffe, die in der Fürsorge tätigen Genossen werden der Propaganda des Genossen Wingender und der Genossin Appel nicht erliegen. Wo Aufbauarbeit verlangt wird, versagt Zensur. Im Kampf gegen Schund und Schmutz muß Erziehungsrbeit geleistet werden. Die Zensur kann niemals das Belanglose, Kleinliche, Seichte, das Herabziehende treffen. Da es ihre Aufgabe ist, zu beanstanden, wird sie oft das starke Wort und die große erregende Begebenheit angreifen, die den Menschen erhebt. Darum ist sie eine Gefahr und keine Hilfe für unsere Kulturarbeit. Wachenheim.

## Berechtigungswesen.

„Der Führer“, Monatsschrift für Führer und Helfer der Arbeiterjugendbewegung, veröffentlicht Leitsätze über das Berechtigungswesen, die vom Hauptvorstand der Sozialistischen Arbeiterjugend, der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Lehrer und Lehrerinnen und Vertretern der Gewerkschaften angenommen worden sind. Die Leitsätze lauten:

### Grundsätzliches.

Die für das wirtschaftliche und öffentliche Leben notwendige Auslese der Geeigneten muß auf Grund der Bewährung in allen Zweigen des Lebens geschehen; dabei kann die Schule nur dienendes Glied sein. Die

Sozialdemokratie muß daher die gegenwärtige Auslese durch das Berechtigungswesen ablehnen. Charakter und Tüchtigkeit im Dienste der Gesellschaft sind für die Zuweisung eines Arbeitsplatzes entscheidender als Wissen und schulmäßige Leistungen, die durch Prüfungen festgestellt sind. Die Sozialdemokratie fordert eine achtjährige Grundschule, auf die sich die Berufsschule, die höhere Schule und die Hochschule aufbauen.

#### Gegenwartsforderungen.

Die heutige Form des Berechtigungswesens widerspricht der sozialen und demokratischen Tendenz unserer Zeit und hemmt im wirtschaftlichen und staatlichen Leben den Aufstieg der Begabten im allgemeinen und der Massen der arbeitenden Bevölkerung im besonderen. Es ist daher zu fordern:

1. Der Eintritt und Beförderung in Stellen der Wirtschaft und der Verwaltung darf nicht von dem Nachweis besonderer Schulzeugnisse (Mittlere Reife, Obersekundareife, Primareife und Vollreife usw.) abhängig gemacht werden. Diese Zeugnisse sollen nur den erfolgreichen Abschluß von Fachstudien oder die erfolgreiche Vorbereitung für weiterführende schulische Einrichtungen bescheinigen.

2. Für den erfolgreichen Besuch von Hochschulen oder Universitäten ist die Befähigung des Studenten zu wissenschaftlicher Arbeit notwendig. Das Monopol der höheren Schule (neunstufige Vollanstalt und sechsstufige Aufbauschule) für die Reifeprüfung ist unberechtigt. Die Maßstäbe zur Auslese der für wissenschaftliche Arbeit Geeigneten müssen daher in Hinsicht auf ihren eigentlichen Sinn korrigiert werden.

3. Um das Monopol der höheren Schule und der Mittelschule im Berechtigungswesen zu brechen, müssen die Berufsschule und die höheren Fachschulen dieselben Berechtigungen wie die höhere Schule und Mittelschule gewähren. Von der Berufsschule muß ein gerader Weg über die höhere Fachschule zu den Hochschulen (einschließlich Universität) führen. Berufsschule und höhere Fachschule sind entsprechend auszugestalten. Sie sind weitgehend nach den Bedürfnissen der Berufsgruppen zu differenzieren. Zum Inhalt der in Berufs- und höheren Fachschulen gepflegten beruflichen Bildung gehört im besonderen eine wirtschaftliche und gesellschaftskundliche Ausbildung.

4. Volks- und Berufsschule sind so aneinanderzuschließen, daß ihre Arbeitsgebiete organisch verbunden sind. Es ist ein Aufbau der Volksschule in engster Verbindung mit der Berufsschule zu erstreben. Der erfolgreiche Besuch eines 9. und 10. Schuljahres muß die schulischen Berechtigungen für den Besuch von solchen weiterführenden Schulen verleihen, für die heute die Obersekundareife erforderlich ist.

5. Neben den bestehenden Schuleinrichtungen muß allen befähigten Personen — wie immer auch ihr eigener Weg ging — durch individuelle Zulassungsprüfungen in jedem Lebensabschnitt zu jeder Schulart einschließlich Hochschule der Zugang offenstehen. Nach Bedarf müssen für Berufstätige staatlich anerkannte Kurse eingerichtet werden, die alle Berechtigungen verleihen.

6. Erziehungsbefähigten müssen in ausreichendem Maße aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden.

Wir begrüßen diese Leitsätze. Wir halten den Grundsatz für richtig, für den Besuch der Fachschulen keine Vorschriften über die allgemeine Schulbildung zu machen. Ebenso stimmen wir den Vor-

schlagen zum Uebergang von Schul- zu Fachschulbildung und der Forderung nach individueller Zulassung zu den Hochschulen zu. Der Forderung, Erziehungsbeihilfen zur Verfügung zu stellen, schließen wir uns gleichfalls an.

## Freie Bahn dem Tüchtigen.

Aus Fürsorgerinnenkreisen wird uns geschrieben:

Das Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen“ wirkt sich in den Verwaltungszweigen des gesamten Fürsorgewesens immer mehr zur Frage aus. Die Revolution hat der Volksschülerin den Wohlfahrtspflegeberuf geöffnet. Nach Ablegung einer schulwissenschaftlichen Prüfung ist ihr der Eintritt in die Wohlfahrtsschule offen und die Möglichkeit gegeben, später als Wohlfahrtspflegerin in der Gesundheitsfürsorge, der Jugendfürsorge oder der Wirtschaftsfürsorge tätig zu sein. Unter ihnen finden wir Persönlichkeiten, die über das Blickfeld ihres Fürsorgebezirks hinausgewachsen sind und nach starker Selbstentfaltung streben. Doch dürfte ihnen der Aufstieg in leitende Stellen oder auch bei der beliebten Zuneigung bürgerlich orientierter Verwaltungen zu akademisch ausgebildeten Kräften sehr erschwert werden.

Eine Anzahl Städte, wie Berlin, Frankfurt a. M., Leipzig, Hannover, Köln und andere haben im Wohlfahrts- und Fürsorgedienst leitende Stellen für Sozialarbeiter geschaffen, deren Besetzung zurzeit erfreulicherweise auch durch Fürsorgerinnen erfolgte. Wir hören von „Oberfürsorgerinnen“ (mit und ohne besondere Funktion, d. h. man beglückt sie mit dem Titel), „Oberfürsorgerinnen in gehobener Stellung“, „leitende und wissenschaftliche Sozialbeamte“. Immerhin dürfte die Frage, wer sind künftig die Anwärterinnen auf diese leitenden Stellen, nur allzu berechtigt sein. Unter den Sozialpraktikantinnen der einzelnen Wohlfahrtsämter sind heute nicht nur die auf einer Wohlfahrtsschule ausgebildeten Fürsorgerinnen zu finden, sondern von Jahr zu Jahr wächst hierunter auch die Zahl der akademisch gebildeten Frauen. Auf Grund ihrer Universitätsausbildung erhoffen diese Praktikantinnen in Kürze den Aufstieg zu einer leitenden Stelle im Wohlfahrts- und Fürsorgewesen. Es dürfte zudem nicht verwundern, daß diese akademisch vorgebildeten Frauen in ihrem Anspruch auf „leitende Stellen“ die weitgehendste Unterstützung durch die Leitung ihrer Ausbildungsstätten finden. (Siehe Sondernummer „Soziale Arbeit“, Anna von Gierke.) Man geht noch weiter: „Die Fürsorgerinnen müssen sich damit abfinden (!), daß jetzt und in den kommenden Jahren mit einem Ueberangebot stellenloser Akademiker zu rechnen ist, die, da sie keinen anderen geeigneten Beruf finden, zur Wohlfahrtspflege drängen.“ Unverblümt sagt man den Fürsorgerinnen, daß der Wohlfahrtspflegeberuf verbunden mit dem Aufstieg in leitende Stellen auch solchen Kräften, die in bezug auf Ausbildung den Fürsorgerinnen „gleichzuwerten“, wenn nicht sogar „höher zu werten“ sind, offenzustehen hat. Unter gleichzuwerten oder höherzuwerten meint man Lehrerinnen mit und ohne Doktor, Abiturientinnen, Volkswirtschaftlerinnen usw. Diese Bewertung bringt mit aller Deutlichkeit die Sympathie zu den akademisch gebildeten Frauen zum Ausdruck und dürfte die Förderung des „Berechtigungsunwesens“ bei bürgerlich eingestellten Kommunalverwaltungen nur noch mehr steigern. Sozialistische Fürsorgerinnen, seid auf der Hut und achtet auf die Ent-

wicklung! Wir wünschen keineswegs die Zustände aus der Zeit vor 1918 und haben uns mit aller Entschiedenheit gegen eine Entwicklung, die eine Bevorzugung akademisch gebildeter Frauen bei der Besetzung leitender Stellen im Fürsorgewesen bezweckt, zur Wehr zu setzen.

Im Zusammenhang hiermit wird auch auf die Fortbildungskurse für Fürsorgerinnen an Universitäten, Akademien und Wohlfahrtsschulen aufmerksam gemacht. Es geht keinesfalls an, daß nur der Besuch eines solchen Fortbildungskurses später zum Aufstieg in gehobene Stellen berechtigt. Also das Akademiestudienzeugnis als Wertmesser gilt und nicht die Tüchtigkeit, die Leistung und die Erfahrung der Fürsorgerin. Jede Fürsorgerin, die in sich Persönlichkeitswerte birgt, wird an einer planmäßigen Fortbildung interessiert sein, um ihr Wissen zu ergänzen und zu vertiefen. Hierbei ist bemerkenswert, daß der Wohlfahrtsminister Hirtsiefer in dem Schriftwechsel an unsere Genossin Frau Regierungsrat Wachenheim (S. A. W. Heft 11/29) auch minderbemittelten Fürsorgerinnen die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungskursen gibt. (Wörtlich: „Auf jeden Fall muß auch minderbemittelten Fürsorgerinnen die Möglichkeit gegeben sein, an Fortbildungskursen teilzunehmen.“) Und die Praxis?! Sie hat bewiesen:

1. Wozu Weiterbildung, es sind Akademikerinnen genug da.
2. Mittel stehen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung.
3. Beurlaubung ohne Gehalt.
4. Beurlaubung mit Gehalt. Die Fürsorgerin geht jedoch die Verpflichtung ein, während ihrer Abwesenheit das Gehalt für eine Sozialpraktikantin monatlich 150 Mk. zuzüglich 16 Mk. Soziallasten zu tragen. (Das Gehalt der Fürsorgerin beträgt 246 Mk. netto.)  
Kommentar überflüssig.

Fürsorgerinnen, wehrt euch!

## AUS DEM AUSLAND

### Oesterreich.

Am 7. und 8. Oktober war in Wien die Reichsfrauenkonferenz der österreichischen sozialdemokratischen Partei, zu der der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt die Genossin Wachenheim delegiert hatte. Als dritter Punkt der Tagesordnung stand ein Referat der Genossin Marie Bock über „die Fürsorge in Oesterreich“. Das Referat der Genossin Bock ist jetzt als Broschüre erschienen\*). Genossin Bock schildert in diesem Referat erst einmal die Fürsorge in der Vorkriegszeit und dann die Umgestaltung der Wohltäterei zur Fürsorge in der Nachkriegszeit. Grundlage der Fürsorge ist die Pflichtversicherung, von der die in Oesterreich in Kranken-, Unfall-, Pensions-, Arbeitslosen- und Alters- und Invalidenversicherung besteht. Die Fürsorge ist nach der Revolution ausgebaut worden. Das Zehkindergesetz stammt von 1919, das Gesetz

\*) Wiener Sozialdemokratische Bücherei, Verlag der Organisation Wien der Sozialdemokratischen Partei.

über die Generalvormundschaften von 1916, das Jugendgerichtsgesetz von 1920, das Verbot der Kinderarbeit von 1918, das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche von 1919, das Alkoholverbot von 1920, auch die Lehrlingsfürsorge wurde ins Leben gerufen. Träger der Landesjugendämter sind die Länder, nur in Tirol und Vorarlberg bestehen keine. Die Länder sind auch Träger der Fürsorgeleistungen ebenso der Gesundheitsfürsorge. Wien ist Land. Die Genossin Bock machte interessante Ausführungen über die Mitarbeit in der freiwilligen Fürsorge, die in Oesterreich karitative Fürsorge ist. Die Parteigenossen und -genossinnen sollen sich mehr für die freiwillige Mitarbeit in der Fürsorge einsetzen.

Ueber die Societas legte sie folgendes dar: „Der Verband „Societas“ faßt die Fürsorgevereine zusammen, die unter sozialdemokratischer Leitung stehen. Die Funktionäre dieser Fürsorgevereine müssen Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sein. Die Vereine werben Mitglieder und befürsorgen alle Hilfesuchenden, die vorsprechen. Die Hilfeleistung ist nicht an Mitgliedschaft, noch an eine bestimmte Weltanschauung oder politische Ueberzeugung gebunden. Jedem Ansuchenden wird Hilfe gewährt, soweit die Möglichkeit dafür vorhanden ist. Die Hilfeleistung besteht in Beratung, Sachleistungen und finanziellen Unterstützungen. Alle Ansuchen werden recherchiert. Der Verband „Societas“ ist die Interessenvertretung der angeschlossenen Fürsorgevereine bei den öffentlichen Körperschaften. Er führt Heime für Kleinkinder und schulpflichtige Kinder, er unterhält Erholungsheime für Kinder und Erwachsene, stellt die Verbindung mit anderen einschlägigen Organisationen her und führt alle Aktionen, die den angeschlossenen Vereinen zugute kommen, wie Weihnachtsausstellungen, Brockensammlungen usw., durch. Die Mittel des Verbandes und der angeschlossenen Vereine setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Spenden und den Verpflegungskosten für in Heime untergebrachte Schützlinge. Rund 50 000 Hilfsbedürftige haben im Jahre 1928 im Verband und seinen Vereinen vorgesprochen. 4038 Frauen und 2518 Männer haben in 4469 Sprechstunden die Ansuchen entgegengenommen und nach 10 206 Recherchen erledigt.

Zum Schluß zeigte die Genossin Bock auf, wo die Fürsorge noch ausgebaut werden muß. Gegenwärtig liegt dem Nationalrat ein Jugendwohlfahrtsgesetz vor. Vor allen Dingen aber muß die Mitarbeit der Arbeiterschaft in der Fürsorge besser ausgestaltet werden.

In der Diskussion gaben die Genossinnen aus Wien und den übrigen Bundesländern Bericht über ihre Tätigkeit. Die Genossin Schwarz schildert ausführlich die österreichische Hauspflege. Genossin Wachenheim legte die Arbeit der reichsdeutschen Arbeiterwohlfahrt dar.

## Moskauer Kinderheime.

(RSD.) In dem Sowjetblatt „Wetschernjoja Moskwa“ („Moskau am Abend“), Nr. 202, erschien ein Bericht über die Ergebnisse der Revision der Kindersiedlungen, Kinderkommunen und Kinderheime im Gouvernement Moskau, den wir nachstehend auszugsweise wiedergeben:

„Die Mehrzahl der Räume, die den Kinderheimen zur Verfügung stehen, ist zu Wohnzwecken völlig ungeeignet. Im Sergijew-Distrikt

hausen die Kinder in dunklen und feuchten Klosterzellen... Der allgemeine Mangel aller Kinderheime außerhalb der Stadt ist das Fehlen der Kanalisation, der Wasserleitung, der elektrischen Beleuchtung. Die Räumlichkeiten der Kinderkolonien in Krjukowo und Uchtomsk sowie der Kolonie „Wiedergeburt“ befinden sich in verwerflichem Zustand. In Moskau selbst sind die Räume der Kinderheime etwas besser geeignet, aber auch sie sind reparaturbedürftig. Die Wände und Decken im Karl-Marx-Kinderheim drohen einzustürzen, und in der Badeanstalt des Marfinski-Kinderheims werden die Kinder durch Kohlenoxydgase bis zur Bewußtlosigkeit vergiftet.

In vielen Kinderheimen des Gouvernements ist den Kindern so elementarer „Komfort“ wie ein eigenes Bett geradezu unbekannt. Es gibt Kinderheime, in denen die Kinder zu zweit und zu dritt zusammen schlafen, und zwar nicht einmal auf Matratzen, sondern auf Strohsäcken. In der Kinderkolonie Krjukowo gibt es außer zerbrochenen Tischen überhaupt keine Möbel. Erkrankungen kann man natürlich nicht verhindern, wenn es in einem Teil der Kolonien an Es- und Trinkgeschirr fehlt; die Kinder müssen ihre Mahlzeiten schichtweise einnehmen, und in der Kolonie Krjukowo müssen die Kinder sowohl zum ersten als auch zum zweiten Gang Blecheimer, Konservendosen und Flaschen mit abgeschlagenem Hals als Geschirr benutzen. Die Ernährung selbst ist offensichtlich unzureichend, es werden für die Ernährung der Kinder 11 Rubel pro Person im Monat bewilligt, und in einigen Distriktkinderheimen (z. B. in Serpuchow) sind es gar nur 9 Rubel pro Person. Der Ernährung entspricht auch die Kleidung. Kinderheime, in denen die Kinder zwei oder drei Wäschekomplekte zum Wechseln haben, sind eine Seltenheit. Wochenlang können die Kinder ihre Wäsche nicht wechseln. Nicht alle Kinder haben Schuhe, Wintermäntel gibt es nur für 50 bis 70 Proz. der Kinder.

Irgendeine Auslese der Kinder bei der Besetzung der Kindersiedlungen findet nicht statt. In der Kinderkolonie Uchtomsk befinden sich unter im Durchschnitt durchaus gesunden Kindern auch geistig defekte und psychopathische. Fast in allen ländlichen Kinderkolonien gibt es „Kinder“ im Alter von 20 und mehr Jahren.

Zu alledem fehlt in den ländlichen Kolonien jede geregelte Schultätigkeit. In einigen Kinderheimen ist der Unterricht auf ein so niedriges Niveau gesunken, daß die Kinder praktisch überhaupt nicht mehr lernen... Der Arbeitsunterricht ist ebenfalls, um keinen härteren Ausdruck zu gebrauchen, eine Legende. In den meisten Heimen findet man weder Werksarbeit noch eine Werksausbildung der Kinder. In kleinen, schlecht eingerichteten, schmutzigen und dunklen Räumen liegen einige Werkzeuge und etwas Rohmaterial herum: ein paar Eisenstreifen oder Holzklötze. In einer solchen „Werkstatt“ sollen sich die Kinder Arbeits Erfahrung aneignen. Wenn der Jugendliche dann in die Berufsausbildung oder in den Betrieb entlassen wird, kann er nirgends unterkommen, weil er ein Analphabet ist und nicht arbeiten gelernt hat.“



# AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

## Unsere Wohlfahrtsschule.

In dem neu beginnenden Lehrgang der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt sind 71 Schüler, davon 54 Frauen und 17 Männer. Der neue Lehrgang wird in zwei getrennten Klassen unterrichtet. Eine Klasse hat am Vormittag, die andere am Nachmittag Unterricht.

Nach der fachlichen Vorbildung stammen 27 aus dem Schwesternberuf, 28 aus erzieherischen Berufen (Kindergarten, Hort, P.-E.-Heime), 5 aus allgemeiner Wohlfahrtsarbeit, 2 aus Volkshochschulen (früher Handwerker) und 9 ohne fachliche Vorbildung (kaufmännische Angestellte, Arbeiter, Handwerker). Das Durchschnittsalter ist 25 Jahre, 7 Schüler sind über 30 Jahre. 27 bereiten sich zum Examen in Gruppe I, 14 in Gruppe II, 30 in Gruppe 3 vor. 45 Teilnehmer waren zur schulwissenschaftlichen Prüfung verpflichtet, die Volksschüler vor Aufnahme in die Wohlfahrtsschule machen müssen.

Im Oberkursus sind 42 Schüler, davon 37 Frauen, 5 Männer; 16 kommen aus dem Schwesternberuf, 5 aus dem Hortnerinnenberuf, 8 aus dem kaufmännischen Beruf, 13 aus verschiedenen Berufen (Arbeiter, Akademiker, Haushalt usw.). Durchschnittsalter ist 30 Jahre. 16 wollen das Examen in Gruppe II machen, 20 in Gruppe I und 6 in Gruppe III. 18 Schüler mußten die schulwissenschaftliche Prüfung ablegen.

Seit dem 15. Oktober haben wir zwei hauptamtliche Lehrkräfte, Dr. Erna Magnus und Dr. Suse Hirschberg.

Fachgebiet	Stundenzahl	Dozenten
<b>Oberklasse</b>		
Wirtschaftslehre . . . . .	2 (14täglich)	Reg.-Rat Dr. Oppenheimer
Staatskunde . . . . .	2 (14täglich)	Oberregierungs-Rat Hoch
Rechtswunde . . . . .	2 (wöchentl.)	Stadtrat Dr. Friedländer
Sozialpolitik . . . . .	2 (wöchentl.)	Schroeder, M. d. R.
Wohlfahrtspflege . . . . .	2 (wöchentl.)	Ministerial-Rat Hirschfeld
Praxis d. Wohlfahrtspf. . . . .	2 (14täglich)	Dr. Magnus
Zeitschriftenbesprechung . . . . .	2 (14täglich)	Reg.-Rat Wachenheim, M. d. L.
Jugendwohlfahrt . . . . .	2 (wöchentl.)	Stadtrat Dr. Friedländer
Pädagogik . . . . .	2 (14täglich)	Direktor Mennicke
Psychologie . . . . .	2 (14täglich)	Dr. Bernfeld
Gesundheitsfürsorge . . . . .	2 (wöchentl.)	Oberreg.-Rat Dr. Goldmann
Arbeiterbewegung . . . . .	2 (14täglich)	Seidel
Sozialethik . . . . .	2 (14täglich)	Dr. Magnus
Verwaltungskunde . . . . .	2 (14täglich)	Theek
Berufsberatung . . . . .	2 (14täglich)	Dr. Morgenstern
Gymnastik . . . . .	2 (wöchentl.)	Pohlmann

Fachgebiet	Stundenzahl	Dozenten
------------	-------------	----------

### Unterklasse A.

Wirtschaftslehre	2 (14täglich)	Reg.-Rat Dr. Oppenheimer
Staatskunde	2 (14täglich)	Reg.-Rat Wachenheim, M. d. L.
Rechtskunde	2 (wöchentl.)	Stadtrat Dr. Friedländer
Sozialpolitik	2 (wöchentl.)	Schroeder, M. d. R.
Wohlfahrtspflege	2 (wöchentl.)	Lemke
Praxis d. Wohlfahrtspf.	2 (14täglich)	Dr. Hirschberg
Jugendwohlfahrt	2 (14täglich)	Dr. Hirschberg
Pädagogik	2 (14täglich)	Dr. Hirschberg
Psychologie	2 (wöchentl.)	Dr. Bernfeld
Gesundheitsfürsorge	2 (wöchentl.)	Dr. Meyer-Brodnik
Arbeiterbewegung	2 (14täglich)	Seidel
Sozialethik	2 (wöchentl.)	Direktor Mennicke
Verwaltungskunde	2 (14täglich)	Theek
Berufsberatung	—	—
Gymnastik	2 (wöchentl.)	Pohlmann

### Unterklasse B.

Wirtschaftslehre	2 (14täglich)	Reg.-Rat Dr. Oppenheimer
Staatskunde	2 (14täglich)	Reg.-Rat Wachenheim, M. d. L.
Rechtskunde	2 (wöchentl.)	Stadtrat Dr. Friedländer
Sozialpolitik	2 (wöchentl.)	Schroeder, M. d. R.
Wohlfahrtspflege	2 (wöchentl.)	Ministerial-Rat Hirschfeld
Praxis d. Wohlfahrtspf.	2 (14täglich)	Dr. Magnus
Jugendwohlfahrt	2 (wöchentl.)	Dr. Magnus
Pädagogik	2 (wöchentl.)	Dr. Hirschberg
Psychologie	2 (wöchentl.)	Dr. Bernfeld
Gesundheitsfürsorge	2 (wöchentl.)	Dr. Meyer-Brodnik
Arbeiterbewegung	2 (14täglich)	Seidel
Sozialethik	2 (14täglich)	Direktor Mennicke
Verwaltungskunde	2 (14täglich)	Theek
Berufsberatung	—	—
Gymnastik	2 (wöchentl.)	Pohlmann

## Mitteilungen.

### Arbeiterwohlfahrtskurse.

#### Braunschweig.

Der Landesausschuß für Arbeiterwohlfahrt des Freistaates Braunschweig veranstaltet vom 29. November bis zum 1. Dezember im Naturfreundeheim Bündheim-Harzburg einen Schulungskursus mit folgendem Lehrplan:  
 „Abgrenzung öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege unter be-

sonderer Berücksichtigung der Stellung der Arbeiterwohlfahrt.“

Käthe Buchrucker, Berlin.

„Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“

- allgemeine einleitende Betrachtungen und Begriffe,
- Aufbau des Jugendamtes,
- Schutz der Pflegekinder,
- Vormundchaftswesen.

Dr. Roggendorf, Braunschweig.

„Fürsorgeerziehung und Schutz-  
aufsicht unter Berücksichtigung  
der Richtlinien des Hauptausschusses“. Referent wird noch be-  
kanntgegeben.

„Fürsorgeerziehung und Schutz-  
aufsicht im Lande Braunschweig“.  
Frau Graf, Braunschweig.

„Jugendgericht und Jugend-  
gerichtshilfe“.  
Dr. Roggendorf, Braunschweig.

\* \* \*

Kassel.

Am 7. und 8. Dezember findet im  
Gewerkschaftshaus Kassel ein  
Wochenendkursus des Bezirksaus-  
schusses für Arbeiterwohlfahrt,  
Hessen-Kassel, statt.

Vortragsfolge:

„Die Bedeutung der Geburten-  
regelung“.

Dr. Julian Marcuse, Berlin.

„Die Krise der Anstaltserziehung  
und ihre Ueberwindung“.

Reg.-Rat Otto Krebs, Berlin.

„Berufsberatung und Jugendfür-  
sorge“.

Berufsberater Fahrenbrock und  
Poersch.

\* \* \*

Halle.

Wochenendkursus des Bezirks-  
ausschusses für Arbeiterwohlfahrt  
Provinz Sachsen-Halle vom  
22. bis 24. November in Halle.

„Die Tätigkeit des ehrenamt-  
lichen Helfers in der sozialen Ge-  
richtshilfe“. Lamoué, Halle.

„Die Mitarbeit des ehrenamt-  
lichen Helfers im Vormundschafts-  
wesen, bei Schutzaufsichten“.

Henke, Eisleben.

„Aufgaben der weiblichen Poli-  
zei“.

Sorge, Halle.

Studienfonds.

Für den Studienfonds gingen fol-  
gende Beträge ein:

M. A., Bochum-Weitmar 10 RM;

E. K., Köln 10 RM; D. H., Berlin

10 RM; Bezirksausschuß für Ar-  
beiterwohlfahrt, Zwickau 100 RM;

M. J., Berlin 10 RM.

## B Ü C H E R S C H A U

„Jugendfürsorge und Jugend-  
pflege“, ein Hilfsbuch für Ju-  
gendleiter und Jugendpfleger.  
Von M. P. Liebrandt. Berlin 1929.  
Verlagsgesellschaft des Allge-  
meinen Deutschen Gewerk-  
schaftsbundes G. m. b. H. 175 S.  
2,60 Mk.

Das Büchlein ist ein ausgezeich-  
neter Führer und Leitfaden, nicht  
nur für den Jugendleiter und Ju-  
gendpfleger in der Gewerkschafts-  
bewegung, sondern überhaupt für  
jeden, der mit der Jugendfürsorge-  
arbeit zu tun hat. Seinen Wert er-  
hält es insbesondere dadurch, daß  
es nicht eine Anhäufung der Be-

stimmungen bringt, sondern je-  
weils auch die Entwicklung zu dem  
heute geltenden Recht und die  
Problematik der Dinge zeichnet. —  
Nach einem Vorwort von Walter  
Maschke bringt es in der Ein-  
leitung in knapper Form einen  
Ueberblick über die geschichtliche  
Entwicklung und nimmt daran  
anschließend grundsätzliche Stellung  
zur Frage Erziehungsrecht und Er-  
ziehungspflicht der Familie und  
des Staates. Die folgenden Aus-  
führungen beschäftigen sich mit  
dem großen Gebiet der Jugend-  
fürsorge und Jugendpflege. Der  
Jugendleiter und Jugendpfleger,

der mit diesem Buch arbeitet, ist in den Stand gesetzt, sich das theoretische Rüstzeug für die praktische Arbeit anzueignen und er wird manchen wertvollen Wink für seine Arbeit bekommen. — Erfreulich ist die gerade Linie, die das ganze Buch durchzieht und sich beispielsweise in folgendem äußert: „Was auf politischem, sozialpolitischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet längst Tatsache geworden ist, daß nämlich die eigenen Organisationen der Arbeiter nicht nur Wortführer der gesamten Arbeiterklasse, sondern auch deren handelnde Organe darstellen, das ist hinsichtlich der Jugendfürsorge und Jugendpflege erst im Werden. Die Arbeiterschaft ist es sich selbst schuldig, dafür zu sorgen, daß ihre Jugend, soweit sie der Hilfe der Gesellschaft bedarf, durch Angehörige der Arbeiterklasse betreut wird.“

L. Le.

Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes. Herausgegeben vom Jugendsekretariat des ADGB. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 47 S. Preis 0,80 Mk.

Der ADGB. hat für die Jugendlichen der Gewerkschaften den Gesetzentwurf in Form einer kleinen Broschüre herausgegeben, in der er neben dem Gesetzestext eine kurze geschichtliche Darstellung der Forderungen nach einem Berufsausbildungsgesetz und die Stellungnahme der freien Gewerkschaften gibt. Wichtig ist dieser Entwurf dadurch, daß er sich nicht nur auf die Berufsausbildung der Lehrlinge beschränkt, sondern auch die angelernten und ungelernen Arbeiter ergreift, ausgenommen ist allerdings die Landwirtschaft. Er bringt wesentliche Fortschritte, u. a. in dem Verbot des Lohnabzugs wegen Berufsschulbesuchs, der Eingriffsmöglich-

keit bei gröblicher Pflichtverletzung dem Jugendlichen gegenüber usw. Ein Mangel ist vor allem darin zu sehen, daß eine völlige Gleichberechtigung der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Gesetzes nicht gewährleistet war. D. Be.

Werden und Wachsen der sozialistischen Bewegung. Von Franz Klühs, Arbeiterjugendverlag. 111 S. Preis 1,90 Mk. kart.

Im D-Zugtempo durchheilt Klühs die Geschichte der deutschen Sozialdemokratie und ihrer Führer. Er kann bei dem geringen Raum, der ihm zur Verfügung stand, natürlich nur anregen, hinweisen, streifen. Das Buch ist leicht und fließend geschrieben, so daß unsere jungen Genossen, für die es bestimmt ist, Freude daran haben werden. Diejenigen, die selbständig weiterarbeiten wollen, finden an dem Literaturverzeichnis auf S. 106 bis 108 eine wertvolle Hilfe.

D. Be.

Grundzüge des Arbeitsrechts. Von Hugo Sinzheimer. Verlag Gustav Fischer. 309 S. Preis 12,50 Mk.

„Arbeit ist im Rechtssinne“, so sagt Sinzheimer, „die zweckbewußte Tätigkeit des Menschen zur Befriedigung fremder Bedürfnisse.“ „Die abhängige Arbeit“, die das Arbeitsrecht schützt, „ist Arbeit, die arbeitende Menschen in einem rechtlichen Gewaltverhältnis leisten“. Die Verfügungsgewalt des Unternehmers, geboren aus seinem Eigentum, wird umrissen. Der Unterschied zwischen ihr und der staatlichen Befehlsgewalt wird deutlich gemacht. Die verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer, Koalitionsrecht und Pflichten der Koalitionen werden in den Abschnitten autonome und staatliche Sozialbestimmung gezeigt. Der letzte Abschnitt behandelt die Arbeitsverfassung, nämlich die Lage im Betrieb, Be-

triebsvertretung, Tarife und Tarifrecht und schließlich Arbeitskämpfe. Die Sozialversicherung und der Arbeitsschutz werden nicht gesondert, sondern im Abschnitt Arbeitsstand (Sozialversicherung) und Arbeitsverhältnis (Arbeitsschutz) behandelt.

Die Bedeutung des Sinzheimer'schen Werkes liegt nicht nur in der umfassenden Darstellung der Sozialgesetze, sondern in der durch logischen Gedankenaufbau, den die klare knappe Sprache rein zur Erscheinung bringt, bezwingenden Darstellung des gesamten modernen Arbeitsverhältnisses. So kann das nur ein Sozialist, der die abhängige Arbeit als Wurzel des Ganzen erfaßt.

Die Darstellung schließt ohne jede Forderung ab. So plastisch aber treten die tatsächlichen Zustände in Erscheinung, daß der Leser deutlich erkennt, wie das Arbeitsrecht weiter geführt werden muß. Auch in diesem Sinne ist die Schrift sozialistische Wissenschaft: sie ist nicht bloße Materialzusammenstellung, sondern dient dem gesellschaftlichen Fortschritt.

H. W.

Ein Kumpel. Von Steiger Werner. Verlagsgesellschaft des ADGB. 192 Seiten. Preis 3,50 Mk.

Ein prachtvolles Buch, das man jedem vorwärtsstrebenden Jugendgenossen in die Hand geben sollte, damit er einmal sieht, daß trotz aller Schwierigkeiten sich immer noch ein Weg zum beruflichen Aufstieg zeigt und vor allem, daß der berufliche Aufstieg nicht das Verleugnen der eigenen Herkunft bedingt. Steiger Werner schildert frisch und außerordentlich eindrucksvoll die Laufbahn vom Schlepper zum Hauer und weiter zum Steiger. Er zeigt die verschiedenartigen Arbeitsbedingungen Schlesiens und des westlichen Bergbaureviere, aber auch die verschiedenen Betriebsmethoden. Sehr

eindrucksvoll ist sein Vergleich zwischen dem demokratischen System der Zusammenarbeit von Aufsichtspersonal und Arbeiterschaft und dem sogenannten „Stinnes-System“, das nur Antreiben und Gegeneinanderhetzen ist.

Wir möchten das Buch allen Genossen und Genossinnen wärmstens empfehlen, besonders denen, die in ihrer beruflichen Stellung zwischen Arbeiter und Unternehmer stehen und noch nach dem richtigen Weg suchen. D. Be.

Sozialdemokratie und Kommunalpolitik. (Gemeindearbeit in Berlin.) Von Emma Woytinsky. Laubsche Verlagsbuchhandlung. 89 S. Preis 2 Mk.

Unsere Kommunalarbeit soll Vorkämpfer für die Umgestaltung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sein. Diesen Grundsatz haben die 1928 angenommenen „Kommunalpolitischen Richtlinien der SPD.“ aufgenommen. Wie haben unsere Genossen nun in der Selbstverwaltung der größten deutschen Stadt diesen Grundsatz in die Tat umgesetzt? Die vorliegende Broschüre gibt eine klare und vielseitig ausgebaute Antwort.

Die SPD. hat keine Mehrheit im Stadtparlament, von 225 Sitzen haben ihre Vertreter nur 79 inne, in den Bezirksversammlungen stehen 261 SPD.-Mandate 519 anderen gegenüber. Im Magistrat haben wir 10 von 24 Sitzen, aber trotzdem haben unsere Genossen an vielen Stellen Positives schaffen können. Genossin Woytinsky legt an Hand vieler Zahlen die tatsächlichen Verhältnisse und die Arbeit unserer Genossen bei der Schaffung der Einheitsgemeinde Berlin, in der Wohnungspolitik, Verkehrspolitik, Schulpolitik, Wohlfahrts- und Gesundheitspolitik und bei den städtischen Betrieben dar.

Der Wohlfahrtsetat für 1929 beträgt rund 200 Millionen. Im

Januar wurden 223 423 Personen mit 45 275 Angehörigen laufend unterstützt. In Krippen, Kindergärten, Horten und Tagesheimen werden täglich 17 000 Kinder versorgt, deren Mütter arbeiten. Der größte Teil der Kindergärten und -horte ist noch in privaten Händen. Ihre Uebernahme in städtische Regie ist unbedingt erforderlich. Spielplätze, Badeanstalten, Verschickung, Jugendheime, alles ist außerordentlich vermehrt worden. Aber alles reicht noch lange nicht aus. Doch zur Erhöhung des Etats brauchen wir eine starke Linksmehrheit im Stadtparlament. Material zur Werbung bietet das vorliegende Buch in außerordentlicher Fülle. D. Be.

**Die Preussischen Ausführungsbestimmungen zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.** Herausgegeben vom Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin. 160 S. Pr.

Die Zusammenstellung enthält sämtliche preussische Bestimmungen und Erlasse zum Ausführungsgesetz des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Sie ist eingeteilt in Allgemeines (Ausführungsgesetz und Ausführungsanweisungen), Jugendwohlfahrtsbehörden, Schutz der Pflegekinder, Vormundschaftswesen, Fürsorgeerziehung, Verschiedenes. Sie ist jedem, der in Preußen in der Jugendwohlfahrtspflege politisch oder wohlfahrtspflegerisch tätig ist, ein unentbehrliches Nachschlagebuch. H. W.

**Das Wiener Jugendhilfswerk 1928.**

Wiener Jugendhilfswerk, 175 S.

Ein ausführlicher Bericht des Wiener Jugendreferenten, der durch die vielen beigelegten Bilder ein anschauliches Bild von der vielseitigen Arbeit gibt. 130 000 Kindern ist im Berichtsjahr eine Erholung ermöglicht worden, teils durch Verschickung in Heime, teils durch Landunterbringung, teils

durch Bezahlung des Fahrgeldes. Bunte Berichte zeugen von dem frohen Geist, der unter diesen Ferienkindern herrscht. D. Be.

**Die bunte Welt.** Veröffentlichung des Gesellschafts- und Wirtschaftsministerium in Wien, Verlag Artur Wolf, Wien. 47 S. Pr. 3 Mk.

Ein selten interessantes und einprägsames Buch der Statistiken. Es gibt neben sehr guten bildlichen Darstellungen in kurzem Text das Notwendigste an über Rassen, Religionen, Menschenzahl und Wirtschaftsformen, Staaten, Arbeiter usw. der ganzen Welt.

Es gehörte in die Hand jedes Fortbildungsschülers. Vielleicht können unsere Fürsorgerinnen das einmal anregen. D. Be.

**Deutsche Sozialpolitik 1918/1928.**

Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums. Verlag E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW 68. 319 S. Pr. 5,40 Mk.

Wissell schreibt Brauns Zehnjahresbericht das Gedenkwort. Von reicher gesetzgeberischer Arbeit wird berichtet, die von Segen für die deutsche Arbeiterschaft sein wird. Zwiespalt der Geschichte: der weitaus größte Teil der Arbeiter, die Sozialdemokraten, fühlen sich dennoch diesem Arbeitsminister nicht verbunden. Er ist in den kritischen Tagen ihrer und der deutschen Geschichte einer ihrer heftigsten und klügsten Feinde gewesen. War Seipels Oesterreich sein Ziel? Sozialpolitik sollte die christlichen Arbeiter an die Rechte fesseln. Mit dieser und mit Gefrier in vollem Umfang dieses schon historischen Begriffs, sollte, wenn es nach Brauns gegangen wäre, über oder gegen die nicht christlichen Arbeiter regiert werden. Wir sprechen von Zeiten, die vergangen sind. Anders wie Seipel, mußte sich Brauns ins Parlament

zurückziehen — ein Geschlagener. Es ist mehr als ein Zufall, daß zur selben Zeit der Chef seiner Wohlfahrtsabteilung, Ministerialdirektor Ritter, der die Abteilung zu einer Filiale oder besser noch Kassenstelle der Liga der freien Wohlfahrtspflege gemacht hat, Berlin mit Genf vertauschen mußte. Schade nur, daß der thomistischen Aktivität des früheren Nationalliberalen ein Vacuum gefolgt ist.

Das Buch, von dem wir hier zu sprechen haben, gibt zunächst eine Vor- und Entwicklungsgeschichte des Arbeitsministeriums und berichtet dann von Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Lohnpolitik und Schlichtungswesen, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung, Sozialversicherung, Reichsversorgung und sozialer Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, Reichsfürsorgerecht, Wohnungswesen und Siedlungswesen, Deutschlands Stellung in der internationalen Arbeitsorganisation.

Uns interessiert besonders das Fürsorgerecht. Die dort wiedergegebene Geschichte des Fürsorgerechts und die Darstellung der öffentlichen Schwerbeschädigtenfürsorge finden unsere Leser ebensogut in unserem „Lehrbuch der Wohlfahrtspflege“. Es wird ausführlich geschildert, wieviel Geld die freie Wohlfahrtspflege erhalten hat, die ungerechte Verteilung unter die einzelnen Verbände wird verschwiegen.

Reicher ist das Material der anderen Abschnitte. Sie bieten dem, der schnell sein Gedächtnis über die Entwicklung, über Daten und Umfang der Sozialpolitik auffrischen will, wertvolle Stützpunkte.

Es ist ein großes Werk geleistet worden, und doch nur die Kodifikation eines Teiles der Gedanken von 1918. Nicht Brauns, die Novemberrevolution und die sozialistische Arbeiterschaft sind die Erzeuger.

H. W.

Vom Wesen der sozialen Fürsorge von Dr. Else Wex, Carl Heymanns Verlag, 48 S. Preis 2 Mk.

Der Sozialist kann mit diesem Buch wenig anfangen. Ein Satz zeigt das: „Die Beschäftigung mit sozialen Problemen nötigt zudem die gesetzgebenden Körperschaften immer wieder, die Dinge auch unter dem Winkel der hilfsbedürftigen Volksgenossen zu sehen und führt so dazu, daß zunächst die Gesetzgebung, und in der Folge auch die Verwaltung einen sozialeren Einschlag bekommt.“

In Wirklichkeit beschäftigen sich doch die Parlamente mit sozialen Fragen, weil ein Teil von ihnen die Parlamentsaufgaben unter dem Gesichtswinkel der Hilfsbedürftigen sieht und sich durchsetzen kann.

Wex bringt die Fürsorge an sich in ein System. Dieses System schwebt, denn die Darstellung der wirtschaftlichen Grundlage der Not und der politischen Bedeutung der Hilfe fehlt, wie so manche „reine“ Wissenschaft im luftleeren Raum. Das meiste geht in den Einzelheiten unter, so namentlich im § 6 der Fürsorger. Hier wird von allem gesprochen, besonders von einer „geistigen Mütterlichkeit“, nur nicht davon, daß der Fürsorger ein politisches Weltbild haben könne. Die Arbeiterwohlfahrt ist auch nicht einfach als Selbstorganisation zu bezeichnen, etwa wie die Kriegsbeschädigtenbünde. Ihre Wirksamkeit ist doch nicht der Ausdruck des „Selbsterhaltungstriebes einer Gruppe“. Innerhalb der Hilfsbedürftigen bilden ihre Anhänger keine Gruppe. Die Arbeiterwohlfahrt ist nur zu begreifen, wenn man die Hilfsbedürftigen als Teil der gesamten Arbeiterschaft ansieht, wobei gleichgültig ist, ob die einzelnen Personen von und zur Hilfsbedürftigkeit wechseln. Dann aber ist die Arbeiterwohlfahrt nicht mehr Gruppenselbsthilfe, sondern ein kleiner Teil der großen Selbst-

hilfe der Arbeiterschaft, genannt Sozialdemokratie.

Es hat keinen Sinn zu streiten. Von der „wissenschaftlichen“ Betrachtung losgelöster Einzelheiten zu einem weltumfassenden System gibt es keinen Weg. H. W.

### Neueingänge.

Notizkalender des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz für 1930. 163 S. Preis 2 Mk.

Sommermittagstraum. Von Helene Jahn. Ein fröhliches Waldspiel. Arbeiterjugendverlag. 26 Seiten. Preis 0,50 Mk.

Engelhardt, Todesstrafe und Gottes-herrschaft. Neuwirkverlag zu Kassel. 28 S. Preis 1,20 Mk.

Zweite Verordnung zur Durchführung des § 7 des Reichsversorgungsgesetzes (orthopädische Versorgung) vom 8. Mai 1929 und Ergänzungsbestimmungen vom 22. Juni 1929. Herausgegeben vom Reichsbund der Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen. 24 S. Pr. 0,20 Mk.

Soziale und pädagogische Literatur. Verzeichnis für die Arbeitsgemeinschaften der deutschen Frauenakademie. Verlag Arthur Collignon, Berlin. 40 S. Preis 0,40 Mk.

Winter und Wintersonnenwende, unser Weihnachten. Herausgegeben von Erich Altenberger. 1930, Verlag E. Altenberger, Waldenburg-Altwasser. 64 S. Preis 1 Mk.

#### Staatlich geprüfte **Jugendleiterin**

für den hiesigen Kinderhort zum 1. 1. 1930 gesucht. Bezahlung nach Gruppe 14 der sächs. Besoldungsordnung. Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Persönliche Vorstellung zunächst nicht erwünscht. Bewerbungsschreiben mit Zeugnissen und Lebenslauf bis 30. 11. 1929 an Stadtrat Waldheim (Sachsen).

#### **TÜCHTIGE WEISSNÄHERIN**

mit Abschlußprüfung für ländliches Berufserziehungsheim gesucht. Meldungen an den Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8

SPARENLAGEN ZU DEN GÜNSTIGSTEN BEDINGUNGEN

# SPART

BEI  
DER

## BANK DER ARBEITER, ANGESTELLTEN UND BEAMTEN, &

BERLIN S 14, WALLSTRASSE 65

FILIALEN IN BOCHUM, BREMEN, BRISLAU, DRESDEN, FRANKFURT A. M., HAMBURG, HANNOVER, MÜNCHEN, SAARBRÜCKEN

Verantwortlich für die Redaktion: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof. — Verlag: Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt & V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts Buchdruckerel, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.